

Direkte Förderungen

UG 42 - Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
(Beträge in Euro)

2013 Erfolg	2014 Erfolg	2015 Erfolg	2016 BVA	Verwendungszweck
204.093.408	163.851.390	151.546.974	134.161.000	
1.742.318.153	1.656.461.489	1.266.280.336	1.698.171.000	

Direkte Förderungen

UG 43 - Umwelt

(Beträge in Euro)

VA-Stelle	AB	Empf.	Konto	Bezeichnung
43 4301 430102	56	Öff.	7700034	Umwelt Allgemeine Umweltschutzpolitik Umweltförderung im Inland Sonst. Maßnahmen Ländl. Entw. Überw.a.d.AMA
			7700182	Investitionszuschüsse (EFRE)
			7700400	Thermische Sanierung
			7700500	Investitionszuschüsse
				Summe AB 56 / Öff.
				Summe 430102
430105	56	Öff.	7340134	Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz Sonstige Maßnahmen Ländl. Entw., Überw. a.d. AMA
				Summe AB 56 / Öff.
		Unt.	7430000	Lfd. Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft
				Summe AB 56 / Unt.
		Priv.	7660000	Zuschüsse f. lfd. Aufwand an private Institutionen
			7662430	Förderprogramm klima:aktiv mobil
			7663900	Zuschüsse für lfd.Aufwand an private Institutionen
			7663976	N.e.anzuf.Subv.(Wahr.Bundesinteressen Naturschutz)
			7680000	Sonst.Zuw. ohne Gegenleistung an physische Pers.
				Summe AB 56 / Priv.
		Ausl.	7800000	Laufende Transferzahlungen an das Ausland
			7800091	Umweltfonds der Vereinten Nationen

Direkte Förderungen

UG 43 - Umwelt

(Beträge in Euro)

2013 Erfolg	2014 Erfolg	2015 Erfolg	2016 BVA	Verwendungszweck
7.122.304	7.338.728	12.399.432		Umweltförderung im Inland gem. Umweltförderungs-gesetz; BGBl.Nr. 185/1993 i.d.g.F.
1.436.248	6.385.564	4.669.342		Umweltförderung im Inland gem. Umweltförderungs-gesetz; BGBl.Nr. 185/1993 i.d.g.F.
74.529.453	105.071.845	67.341.211	30.000.000	Umweltförderung im Inland gem. Umweltförderungs-gesetz; BGBl.Nr. 185/1993 i.d.g.F.
57.639.831	57.801.329	61.361.413	48.268.000	Umweltförderung im Inland gem. Umweltförderungs-gesetz; BGBl.Nr. 185/1993 i.d.g.F.
140.727.836	176.597.466	145.771.398	78.268.000	
140.727.836	176.597.466	145.771.398	78.268.000	
945.425	1.235.402	3.218.511		"Beihilfen im Rahmen der sonstigen umweltrelevanten Maßnahmen der ländlichen Entwicklung - Anteil des Bundes"
945.425	1.235.402	3.218.511		
143.841	98.877	278.734	100.000	Förderung von Unternehmungen, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind.
143.841	98.877	278.734	100.000	
6.199.832	7.442.696	6.560.987	15.000.000	Förderung von Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind.
235.023	230.149	131.000	230.000	Förderung für Zwecke des Klimaschutzes
			5.500.000	Förderung von Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind.
4.978.598	4.799.455	5.520.698		Förderung von Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind.
	6.000	500		Förderung von Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind.
11.413.453	12.478.300	12.213.185	20.730.000	
2.399.350	10.780.734	8.822.548	7.000.000	Förderung von ausländischen Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind.
398.569	400.062	400.062	400.000	Jahresmitgliedsbeitrag

Direkte Förderungen

UG 43 - Umwelt

(Beträge in Euro)

VA-Stelle	AB	Empf.	Konto	Bezeichnung
4302 430202	56	Ausl.	7700500	Summe AB 56 / Ausl. Summe 430105 Summe 4301 Abfall- und Siedlungswasserwirtschaft und Chemie Altlastensanierung Investitionszuschüsse
430203	56	Öff.	7384223 7700251	Summe AB 56 / Ausl. Summe 430202 Siedlungswasserwirtschaft Überweisung an den UWF (zw) Investitionsförderungen (zw)
				Summe AB 56 / Öff. Summe 430203 Summe 4302
				Summe 43

Direkte Förderungen

UG 43 - Umwelt

(Beträge in Euro)

2013 Erfolg	2014 Erfolg	2015 Erfolg	2016 BVA	Verwendungszweck
2.797.919	11.180.796	9.222.610	7.400.000	
15.300.638	24.993.375	24.933.040	28.230.000	
156.028.474	201.590.841	170.704.438	106.498.000	
43.943.536	54.070.142	33.074.681	24.750.000	Förderung für Zwecke der Altlastensanie- rung, BGBl.Nr. 299/1989 i.d.g.F.
43.943.536	54.070.142	33.074.681	24.750.000	
43.943.536	54.070.142	33.074.681	24.750.000	
			1.000	Förderung für Zwecke der Siedlungswas- serwirtschaft, BGBl.Nr. 185/1993 i.d.g.F.
338.699.464	343.593.345	339.784.794	348.638.000	Förderung für Zwecke der Siedlungswas- serwirtschaft, BGBl.Nr. 185/1993 i.d.g.F.
338.699.464	343.593.345	339.784.794	348.639.000	
338.699.464	343.593.345	339.784.794	348.639.000	
382.643.000	397.663.487	372.859.475	373.389.000	
538.671.474	599.254.328	543.563.913	479.887.000	

Direkte Förderungen

UG 44 - Finanzausgleich

(Beträge in Euro)

VA-Stelle	AB	Empf.	Konto	Bezeichnung
44 4402 440201	09	Unt.	7520008	Finanzausgleich Katastrophenfonds Katastrophenfonds, variabel Hagelversicherung (zw) Summe AB 09 / Unt. Summe 440201 Summe 4402
				Summe 44

Direkte Förderungen

UG 44 - Finanzausgleich

(Beträge in Euro)

2013 Erfolg	2014 Erfolg	2015 Erfolg	2016 BVA	Verwendungszweck
19.366.950	19.824.061	19.151.500	20.000.000	Hagel- und Frostversicherungsförderung
19.366.950	19.824.061	19.151.500	20.000.000	
19.366.950	19.824.061	19.151.500	20.000.000	
19.366.950	19.824.061	19.151.500	20.000.000	
19.366.950	19.824.061	19.151.500	20.000.000	

Direkte Förderungen

UG 45 - Bundesvermögen

(Beträge in Euro)

VA-Stelle	AB	Empf.	Konto	Bezeichnung
45 4502 450204	16	Unt.	7411023	Bundesvermögen Bundesvermögensverwaltung Besondere Zahlungsverpflichtungen Laufende Transferzahlungen an IAKW
		Ausl.	7840000	Summe AB 16 / Unt. Laufende Transfers an Drittländer
				Summe AB 16 / Ausl.
				Summe 450204
				Summe 4502
				Summe 45

Direkte Förderungen

UG 45 - Bundesvermögen

(Beträge in Euro)

2013 Erfolg	2014 Erfolg	2015 Erfolg	2016 BVA	Verwendungszweck
17.000.000	11.000.000	11.000.000	11.000.000	Kostenersatz d. Bundes gem. IAKW Finanzierungsgesetznovelle (BGBl. I Nr. 122/2008)
17.000.000	11.000.000	11.000.000	11.000.000	
33.677.071	35.053.813	25.149.585	44.024.000	Zahlungen i.R.d. Außenwirtschaftsprogrammes und der IFI-Ansiedelungspolitik
33.677.071	35.053.813	25.149.585	44.024.000	
50.677.071	46.053.813	36.149.585	55.024.000	
50.677.071	46.053.813	36.149.585	55.024.000	
50.677.071	46.053.813	36.149.585	55.024.000	

3.2 Indirekte Förderungen (Anlage II)

Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)

Lfd.-Nr.:	NeuFöG 1		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Neugründungsförderung		
Ziel	Förderung der Neugründung von Betrieben und Betriebsübertragungen		
Rechtsgrundlage	NeuFöG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	<p>Zur Förderung der Neugründung von Betrieben und Betriebsübertragungen werden bestimmte Gebühren, Steuern und Abgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neugründung oder Betriebsübertragung stehen, nicht eingehoben:</p> <p>Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, Grunderwerbsteuer, Gerichtsgebühren für Eintragungen im Firmenbuch und Grundbuch, Gesellschaftsteuer, bestimmte lohnabhängige Abgaben.</p>		

Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)

Lfd.-Nr.:	EStG 1
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Auslandstätigkeiten unter erschwerten Umständen (vormals „Befreiung für Auslandsmontage“)
Ziel	Anreiz für Auslandstätigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU/EWR-Raum und der Schweiz, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Raumes, Verwaltungsvereinfachung
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988
Status / Befristung	keine Befristung

Förderungsbericht 2015

Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	30	25	20
davon Bundesanteil	20	17	13
Maßnahme	60% des Arbeitslohnes (max. Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG) von vorübergehend ins Ausland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bleibt unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, wenn die Arbeiten unter erschwerten Umständen (zB erhöhte Verschmutzung, Gesundheitsgefährdung, Sicherheitsgefährdung) zu leisten sind. Mit der Steuerbefreiung sind allfällige mit der Auslandstätigkeit verbundene Reisekosten und Kosten für Familienheimfahrten des Arbeitnehmers abgegolten.		
Lfd.-Nr.:	EStG 2		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Zukunftssicherung		
Ziel	Anreiz für Arbeitgeber, einen Beitrag zur Zukunftssicherung (im Sinne einer Vorsorge für Krankheit, Invalidität, Alter, Tod) seiner Mitarbeiter zu leisten		
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung (Zahlungen mit Risikokomponente oder zur Altersvorsorge an Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtungen) für alle oder bestimmte Gruppen seine(r) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu 300 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer/in bleiben steuerfrei.		

Lfd.-Nr.:	EStG 3		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Mitarbeiterbeteiligungen		
Ziel	Förderung der Partizipation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Wertsteigerung des Unternehmens, stärkere Bindung an das Unternehmen		
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe (max. 1.460 Euro) von Kapitalanteilen am Unternehmen des Arbeitgebers (bzw. einem Unternehmen desselben Konzerns) an alle oder bestimmte Gruppen seine(r) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird bei Einhaltung einer fünfjährigen Bindefrist freigestellt.		
Lfd.-Nr.:	EStG 4		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung der Abgabe von Mahlzeiten		
Ziel	Förderung sozialer Zuwendungen des Arbeitgebers, Verwaltungsvereinfachung		
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 1 Z 17 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Befreiung für die Abgabe verbilligter oder freier Mahlzeiten am Arbeitsplatz; Befreiung für Gutscheine für Mahlzeiten im Wert von 4,40 Euro pro Arbeitstag, wenn diese nur am Arbeitsplatz oder in dessen Nähe zur Konsumation in Gaststätten eingelöst werden können; Befreiung für Gutscheine im Wert von 1,10 Euro pro Arbeitstag, wenn damit auch Lebensmittel gekauft werden können.		

Lfd.-Nr.:	EStG 5		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung der Beförderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern		
Ziel	Förderung sozialer Zuwendungen des Arbeitgebers sowie des öffentlichen Verkehrs, Vereinfachung		
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 1 Z 21 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Die Beförderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch Beförderungsunternehmen (zB Bahn, Straßenbahn, Bus) ist befreit.		

Lfd.-Nr.:	EStG 6		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Bildungsfreibetrag für Aus- und Fortbildung		
Ziel	Anreiz zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern		
Rechtsgrundlage	§ 4 Abs. 4 Z 8 und 10		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	5	5	5
davon Bundesanteil	3	3	3
Maßnahme	Zusätzlich zu den tatsächlichen Aufwendungen können 20% der Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in		

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen (wobei die Aufwendungen mit 2.000 Euro/Kalendertag gedeckelt sind) ▪ außerbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen <p>im betrieblichen Interesse geltend gemacht werden. Die entsprechenden Einrichtungen müssen bestimmte Mindeststandards erfüllen.</p>		
Lfd.-Nr.:	EStG 7		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Spendenbegünstigung (betrieblicher Bereich)		
Ziel	Unterstützung und Absicherung des Spendenaufkommens aus dem privaten Sektor insbesondere im Hinblick auf die soziale Unterstützung bedürftiger Personen, Signal an die Verantwortungsgesellschaft		
Rechtsgrundlage	§ 4a EStG 1988, § 8 Abs. 4 Z 1 KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Spenden für begünstigte Zwecke an bestimmte Einrichtungen sind bis zu 10% des Gewinnes als Betriebsausgaben abzugsfähig. Begünstigt sind insbesondere mildtätige Zwecke, Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe, Forschung, Erwachsenenbildung, Umwelt- und Artenschutz (seit 2011).		

Lfd.-Nr.:	EStG 8		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		
Ziel	Investitionsanreize und Eigenkapitalstärkung		
Rechtsgrundlage	§ 10 EStG 1988		

Förderungsbericht 2015

Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuerermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	230	230	240
davon Bundesanteil	155	155	160
Maßnahme	<p>Natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften können eine fiktive Betriebsausgabe von (bis zu) 13% des Gewinnes geltend machen (Staffelung: für die ersten 175.000 Euro Gewinn 13%, für die nächsten 175.000 Euro 7%, und für die nächsten 230.000 Euro 4,5%). Bis zu einer Bemessungsgrundlage von 30.000 Euro besteht dabei kein Investitionserfordernis („Grundfreibetrag“), insoweit stellt der GFB lediglich ein Äquivalent zur Sechstelbegünstigung bei unselbstständig Erwerbstätigen und keine Förderungsmaßnahme dar. Darüber hinaus muss der GFB durch begünstigte Investitionen gedeckt sein („investitionsbedingter GFB“); in Frage kommt insbesondere körperliches abnutzbares Anlagevermögen mit Mindestnutzungsdauer von 4 Jahren sowie bestimmte Wertpapiere.</p>		
Lfd.-Nr.:	EStG 9		
Bezeichnung der Steuerbegünstigung	Pendlerpauschale		
Ziel	Adäquate Berücksichtigung der Aufwendungen von Pendlern; Verwaltungsvereinfachung		
Rechtsgrundlage	§ 16 EStG Abs. 6 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuerermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	144	159	174
davon Bundesanteil	95	105	115

Maßnahme	<p>Anstatt der tatsächlichen Kosten können von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur gestaffelte Pauschalbeträge als Werbungskosten angesetzt werden; bei der Höhe wird auch danach differenziert, ob die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist.</p> <p>Die hier angeführten Schätzungen unterstellen einen Förderanteil von 30%.</p>
-----------------	---

Lfd.-Nr.:	EStG 10		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pendlereuro		
Ziel	Adäquate Berücksichtigung der Aufwendungen von Pendlern;		
Rechtsgrundlage	§ 33 Abs. 5 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	9	11	11
davon Bundesanteil	6	7	7

Maßnahme	<p>Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale steht auch ein Pendlereuro zu. Dieser stellt einen Absetzbetrag da und mindert die Steuerschuld direkt.</p> <p>Die hier angeführten Schätzungen unterstellen einen Förderanteil von 30%.</p>
-----------------	--

Lfd.-Nr.:	EStG 11		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pendlerzuschlag		
Ziel	Adäquate Berücksichtigung der Aufwendungen von Pendlern bei niedrigem Einkommen		

Förderungsbericht 2015

Rechtsgrundlage	§ 33 Abs. 9 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	9	9	9
davon Bundesanteil	6	6	6
Maßnahme	<p>Damit auch Personen mit niedrigem Einkommen von der Pendlerförderung profitieren, erhöht sich die Negativsteuer durch den Pendlerzuschlag um bis zu 290 Euro. (Rechtslage ab 2013)</p> <p>Die hier angeführten Schätzungen unterstellen einen Förderanteil von 30%.</p>		
Lfd.-Nr.:	EStG 12		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pendlerausgleichsbetrag		
Ziel	Adäquate Berücksichtigung der Aufwendungen von Pendlern, bei niedrigen Einkommen		
Rechtsgrundlage	§ 33 Abs. 5 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	2	2	2
davon Bundesanteil	1	1	1
Maßnahme	<p>Der Pendlerausgleichsbetrag von max. 290 Euro vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen einer Einkommensteuer von 1 Euro und 290 Euro auf Null. Da der Pendlerausgleichsbetrag auch zu einer Gutschrift führt, ist damit gesichert, dass auch Arbeitnehmer mit einer niedrigen Einkommensteuer von einer Entlastung profitieren.</p> <p>Die hier angeführten Schätzungen unterstellen einen Förderanteil von 30%.</p>		

Lfd.-Nr.:	EStG 13		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Doppelte Haushaltsführung		
Ziel	Adäquate Berücksichtigung der Aufwendungen von Pendlern, die durch die Arbeit veranlasst, einen zweiten Wohnsitz gründen müssen		
Rechtsgrundlage	§ 16 Abs. 1 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	8	8	8
davon Bundesanteil	5	5	5
Maßnahme	Liegt der Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt, um täglich nach Hause zu fahren, und wird eine arbeitsplatznahe Wohnung benötigt, können Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die hier angeführten Schätzungen unterstellen einen Förderanteil von 30%.		

Lfd.-Nr.:	EStG 14		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Familienheimfahrten		
Ziel	Adäquate Berücksichtigung der Aufwendungen von Pendlern		
Rechtsgrundlage	§ 16 Abs. 1 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	9	9	9

Förderungsbericht 2015

davon Bundesanteil	6	6	6
Maßnahme	<p>Im Falle einer doppelten Haushaltsführung können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 306 € pro Monat geltend gemacht werden.</p> <p>Die hier angeführten Schätzungen unterstellen einen Förderanteil von 30%.</p>		
Lfd.-Nr.:	EStG 15		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Jobticket		
Ziel	Förderung zur Benutzung des öffentlichen Verkehrs für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte-Wohnung		
Rechtsgrundlage	§ 26 Z 5 EStG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	2	6	6
davon Bundesanteil	1	4	4
Maßnahme	<p>Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat die Möglichkeit, allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Strecken- bzw. Netzkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sog. Jobticket)</p> <p>steuerfrei zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die hier angeführten Schätzungen unterstellen einen Förderanteil von 30%.</p>		
Lfd.-Nr.:	EStG 16		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Topfsonderausgaben		

günstigung			
Ziel	Lenkungseffekte durch beschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit bestimmter Ausgaben		
Rechtsgrundlage	§ 18 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 3 Z 2 EStG 1988		
Status / Befristung	Grundsätzlich keine Befristung; Ausgaben für junge Aktien 2010 ausgelaufen		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	440	450	450
davon Bundesanteil	295	300	300
Maßnahme	Ausgaben für Personenversicherungen, die Wohnraumschaffung oder –sanierung sowie für die Erstanschaffung „junger Aktien“ können zu einem Viertel vom Einkommen abgezogen werden. Dabei besteht – vor der Viertelung – ein einheitlicher Höchstbetrag von 2.920 Euro, der sich bei Alleinverdienern oder –erziehern oder wenn der (Ehe-)Partner maximal 6.000 Euro an Einkünften erzielt verdoppelt und sich ab dem dritten Kind um 1.460 Euro erhöht. Der Höchstbetrag wird ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 36.400 Euro eingeschliffen und ab 60.000 Euro steht nur mehr ein Pauschalbetrag in Höhe von 60 Euro zu.		
Lfd.-Nr.:	EStG 17		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sonderausgabenabzug für Kirchenbeiträge		
Ziel	Pflichtbeiträge zur Religionsausübung sind im Sinne eines sozial-kulturellen Existenzminimums steuerlich zu berücksichtigen		
Rechtsgrundlage	§ 18 Abs. 1 Z 5 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	130	130	130
davon Bundesanteil	87	87	87

Förderungsbericht 2015

Maßnahme	Pflichtbeiträge bzw. auf diese anrechenbare Beträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften (und diesen entsprechende Einrichtungen im EU/EWR-Raum) sind bis zu 400 Euro jährlich (ab 2012) vom Einkommen abzugsfähig.		
Lfd.-Nr.:	EStG 18		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten		
Ziel	Gewährleistung möglichst hoher Qualität der Erklärungsdaten, Verwaltungseffizienz		
Rechtsgrundlage	§ 18 Abs. 1 Z 6 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	25	25	25
davon Bundesanteil	17	17	17
Maßnahme	Kosten für die Beratung und Hilfeleistung in Abgabensachen durch eine berufsrechtlich befugte Person sind vom Einkommen abzugsfähig.		

Lfd.-Nr.:	EStG 19		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Spendenbegünstigung (außerbetrieblicher Bereich)		
Ziel	Unterstützung und Absicherung des Spendenaufkommens aus dem privaten Sektor insbesondere im Hinblick auf die soziale Unterstützung bedürftiger Personen, Signal an die Verantwortungsgesellschaft		
Rechtsgrundlage	§ 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		

	2013	2014	2015
Finanzielles Volumen Steuerermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	75	85	85
davon Bundesanteil	50	57	57
Maßnahme	Spenden für begünstigte Zwecke an bestimmte Einrichtungen sind bis zu 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe abzugsfähig (dabei werden die betrieblichen Spenden berücksichtigt). Begünstigt sind insbesondere mildtätige Zwecke, Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe, Forschung, Erwachsenenbildung, Umwelt- und Artenschutz (seit 2011).		
Lfd.-Nr.:	EStG 20		
Bezeichnung der Steuerbegünstigung	Begünstigungen bei der Betriebsveräußerung oder -aufgabe		
Ziel	Abmilderung der Progression bei „Zusammenballung“ von Einkünften in einem Veranlagungszeitraum		
Rechtsgrundlage	§ 24 Abs. 4, § 37 Abs. 2 und 5 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuerermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	5	5	5
davon Bundesanteil	3	3	3
Maßnahme	<p>Zur Abmilderung der Progression bei Zusammenballung von Einkünften in einem Veranlagungszeitraum in Folge der Veräußerung oder der Aufgabe eines Betriebes kann der Steuerpflichtige zwischen drei Alternativen wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freibetrag in Höhe von 7.300 Euro (mindert die Bemessungsgrundlage) - Verteilung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinnes auf drei Jahre (wenn seit der Eröffnung bzw. dem Kauf des Betriebes mind. 7 Jahre verstrichen sind) - Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinnes zum halben Durchschnittsteuersatz (nur bei Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach dem 60. Lebensjahr) 		

Lfd.-Nr.:	EStG 21		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiungen bei der Grundstücksbesteuerung		
Ziel	<p>Hauptwohnsitzbefreiung: Freistellung des Veräußerungsgewinnes von der Steuer, damit Erlös ungeschmälert für Erwerb eines neuen Grundstückes zur Verfügung steht.</p> <p>Herstellerebefreiung: Freistellung der eigenen Arbeitsleistung des Errichters.</p> <p>Flurbereinigung, Zusammenlegung, Baulandumlegung: Freistellungen von Raumordnungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse</p>		
Rechtsgrundlage	§ 30 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuerermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	<p>Die Veräußerung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige dort</p> <ul style="list-style-type: none"> - mind. 2 Jahre durchgehend seit der Anschaffung - 5 Jahre lang innerhalb der letzten 10 Jahre <p>seinen Hauptwohnsitz hatte.</p> <p>Ebenso ist die Veräußerung eines selbst errichteten Gebäudes steuerfrei.</p> <p>Bei beiden Befreiungen handelt es sich um eine endgültige Befreiung. Tauschvorgänge im Zuge der Flurbereinigung etc. bauen auf die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften auf und führen nur zu einer Übertragung der Anschaffungskosten vom eingetauschten auf das neue Grundstück.</p>		
Lfd.-Nr.:	EStG 22		

Bezeichnung der Steuervergünstigung	Kinderabsetzbetrag,		
Ziel	Familienförderung, Berücksichtigung der finanziellen Belastung von Familien im Steuerrecht		
Rechtsgrundlage	§ 33 Abs. 3 und EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	1.300	1.258	1.312
davon Bundesanteil	870	845	880
Maßnahme	Der Kinderabsetzbetrag beträgt monatlich 58,40 Euro pro Kind. Er steht zu, wenn der oder die Steuerpflichtige Familienbeihilfe bezieht und wird gemeinsam mit dieser ausbezahlt.		
Lfd.-Nr.:	EStG 23		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Alleinverdienerabsetzbetrag,		
Ziel	Familienförderung, Berücksichtigung der finanziellen Belastung von Familien im Steuerrecht		
Rechtsgrundlage	§ 33 Abs. 3 und EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	210	210	210
davon Bundesanteil	140	140	140

Förderungsbericht 2015

Maßnahme	Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt bei 1 Kind 494 Euro, bei zwei Kindern 669 Euro und für jedes weitere Kind zusätzlich 220 Euro. Er steht zu, wenn die Einkünfte des (Ehe-)Partners bzw. der (Ehe-)Partnerin höchstens 6.000 Euro betragen. Der Absetzbetrag mindert die Steuerschuld direkt.		
Lfd.-Nr.:	EStG 24		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Alleinerzieherabsetzbetrag,		
Ziel	Familienförderung, Berücksichtigung der finanziellen Belastung von Alleinerziehern im Steuerrecht		
Rechtsgrundlage	§ 33 Abs. 3 und EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	120	120	120
davon Bundesanteil	80	80	80
Maßnahme	Der Alleinerzieherabsetzbetrag entspricht in der Höhe dem Alleinverdienerabsetzbetrag und steht zu, wenn der Steuerpflichtige nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner bzw. einer (Ehe-)Partnerin lebt. Der Absetzbetrag mindert die Steuerschuld direkt.		

Lfd.-Nr.:	EStG 25		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Unterhaltsabsetzbetrag		
Ziel	Familienförderung, Berücksichtigung der finanziellen Belastung von Unterhaltsleistenden im Steuerrecht		
Rechtsgrundlage	§ 33 Abs. 3 EStG 1988		

Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	75	75	75
davon Bundesanteil	50	50	50
Maßnahme	Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt 29,20 Euro monatlich und steht zu, wenn für ein nicht im Haushalt lebendes Kind Unterhalt geleistet wird. Für das zweite Kind erhöht er sich auf 43,80 Euro pro Monat und für jedes weitere Kind 58,40 Euro. Der Absetzbetrag mindert die Steuerschuld direkt.		
Lfd.-Nr.:	EStG 26		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pensionistenabsetzbetrag		
Ziel	Entlastung von Pensionseinkünften aus sozialen Gründen, Berücksichtigung von besonderen, Pensionisten treffenden Aufwendungen		
Rechtsgrundlage	§ 33 Abs. 6 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	280	280	290
davon Bundesanteil	190	190	195
Maßnahme	Der Pensionistenabsetzbetrag mindert direkt die Steuerschuld und beträgt grundsätzlich 400 Euro. Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionseinkünften von 17.000 Euro und 25.000 Euro auf null. Für Pensionisten mit geringen Einkünften, die mit ihrem (Ehe-)Partner bzw. ihrer (Ehe-)Partnerin zusammenleben, erhöht er sich auf 764 Euro, wenn die Einkünfte des (Ehe-)Partners bzw. der (Ehe-)Partnerin höchstens 2.200 Euro betragen. Ab 2013 vermindert sich der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 Euro und 25.000 Euro auf Null.		

Lfd.-Nr.:	EStG 27		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Negativsteuer		
Ziel	Rückerstattung von Pflichtbeiträgen aus sozialen Gründen		
Rechtsgrundlage	§ 33 Abs. 8 und 9 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	230*	230*	380*
davon Bundesanteil	155	155	255
Maßnahme	10% der Pflichtbeiträge zu Pflichtversicherungen und der Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessensvertretungen, höchstens aber 110 Euro, werden in der Veranlagung gutgeschrieben, wenn sich keine Einkommensteuer ergibt. Weiters kann der Alleinverdienerabsetzbetrag* und der Alleinerzieherabsetzbetrag* (siehe Position EStG 16) zur Negativsteuer führen, wenn die errechnete Einkommensteuer negativ ist. *Doppelzählung mit Position EStG 25		

Lfd.-Nr.:	EStG 28		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibeträge für die Kosten für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern		
Ziel	Familienförderung, Bildungsförderung, Verwaltungsvereinfachung		
Rechtsgrundlage	§ 34 Abs. 8 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	40	40	40

davon Bundesanteil	27	27	27
Maßnahme	Besteht im Einzugsgebiet des Wohnortes keine vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit, wird ein Pauschalbetrag von 110 Euro pro Monat als außergewöhnliche Belastung vom Einkommen abgezogen. Die Einzugsgebiete werden durch eine Verordnung konkretisiert.		
Lfd.-Nr.:	EStG 29		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten		
Ziel	Familienförderung, Berücksichtigung der finanziellen Belastung von Familien im Steuerrecht, bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Hebung der Frauenerwerbsquote		
Rechtsgrundlage	§ 34 Abs. 9 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	95	100	100
davon Bundesanteil	64	67	67
Maßnahme	Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (bzw. 16 Lebensjahr bei erheblich behinderten Kindern) in institutionalisierten Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch pädagogisch qualifizierte Personen sind bis zu 2.300 Euro pro Kind und pro Jahr abzugsfähig.		
Lfd.-Nr.:	EStG 30		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibeträge bei Behinderung		
Ziel	Berücksichtigung der besonderen finanziellen Belastung von Menschen mit einer Behinderung aus sozialen Gründen; Verwaltungsvereinfachung		
Rechtsgrundlage	§ 35 EStG 1988		

Förderungsbericht 2015

Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	50	50	50
davon Bundesanteil	35	35	35
Maßnahme	Gestaffelt nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit steht ein jährlicher Freibetrag zwischen 75 und 726 Euro zu, der vom Einkommen abgezogen wird. Die hier angeführten Schätzungen unterstellen einen Förderanteil von 15%.		
Lfd.-Nr.:	EStG 31		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Halbsatzeinkünfte (u.a. durch Begünstigung bei der Verwertung von Patentrechten)		
Ziel	Forschungsförderung		
Rechtsgrundlage	§ 37 iVm § 38 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	100	100	100
davon Bundesanteil	67	67	67
Maßnahme	Beim Erfinder selbst sind Einkünfte aus der Verwertung von Patentrechten während des patentrechtlichen Schutzes mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu besteuern.		

Lfd.-Nr.:	EStG 32		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Begünstigung sonstiger Bezüge		
Ziel	Begünstigung für unselbständig Erwerbstätige; Ausgleich für höhere Dispositionsmöglichkeiten bei betrieblichen Einkünften		
Rechtsgrundlage	§ 67 Abs. 3 bis 8 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	840	770	800
davon Bundesanteil	565	515	535

Maßnahme	6%ige Besteuerung für Abfertigungen, gesetzliche Abfertigungen von Witwer- und Witwenpensionen, begünstigte Besteuerung von Bauarbeiterurlaubsentgelten und –abfindungen, freiwilligen Abfertigungen und Abfindungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge aufgrund lohngestaltender Vorschriften und Vergütungen für Dienstleistungen, Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen und Nachzahlungen, Ersatzleistungen für nicht verbrauchten Urlaub und für nicht konsumierte Postensuchtage, Pensionsabfindungen sowie Sozialplanzahlungen.		
-----------------	---	--	--

Lfd.-Nr.:	EStG 33		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Begünstigung für SEG-Zulagen und Überstunden		
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit		
Rechtsgrundlage	§ 68 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	890	910	930

Förderungsbericht 2015

davon Bundesanteil	595	610	625
Maßnahme	Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit inklusive damit zusammenhängender Überstunden sind bis 360 Euro monatlich steuerfrei.		
	Zuschläge für die ersten 10 Überstunden im Monat, höchstens aber 50% des Grundlohnes, insgesamt jedoch maximal 86 Euro monatlich, sind steuerfrei.		
Lfd.-Nr.:	EStG 34		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Kinderfreibetrag		
Ziel	Familienförderung, Berücksichtigung der finanziellen Belastung von Familien im Steuerrecht, bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Hebung der Frauenerwerbsquote		
Rechtsgrundlage	§ 106a EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	95	100	100
davon Bundesanteil	64	67	67
Maßnahme	Vom Einkommen ist ein Kinderfreibetrag in Höhe von 220 Euro bei Geltendmachung durch ein Elternteil und in Höhe von 132 Euro pro Person bei Geltendmachung durch beide Elternteile abzuziehen.		

Lfd.-Nr.:	EStG 35		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Bausparprämie		
Ziel	Förderung des Wohnbaus		

Rechtsgrundlage	§ 108 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	67	52	53
davon Bundesanteil	45	35	36
Maßnahme	Für Beiträge an eine Bausparkasse wird Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Form einer Prämie erstattet. Die Höhe der Prämie ist an die Sekundärmarktrendite gekoppelt und beträgt zwischen 1,5% und 4%. Im April 2012 ist eine Halbierung der Bausparprämie erfolgt.		
Lfd.-Nr.:	EStG 36		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge		
Ziel	Förderung der Altersvorsorge		
Rechtsgrundlage	§§ 108a, 108b, 108g bis 108i EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	36	21	4
davon Bundesanteil	24	14	3
Maßnahme	Für Beiträge an bestimmte Einrichtungen (insbesondere Lebensversicherungen, Betriebliche Vorsorgekassen, Pensionsinvestmentfonds) wird Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Form einer Prämie erstattet. Die Höhe der Prämie ist an die Bausparprämie gekoppelt (Bausparprämie +2,75%) und hängt somit ebenso von der Sekundärmarktrendite ab. Im April 2012 ist eine Halbierung der Prämie erfolgt.		

Förderungsbericht 2015

Lfd.-Nr.:	EStG 37		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Forschungsprämie		
Ziel	Forschungsförderung		
Rechtsgrundlage	§ 108c EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	378	493	502
davon Bundesanteil	255	330	335
Maßnahme	Für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung kann eine Forschungsprämie in Höhe von 10% der Aufwendungen geltend gemacht werden (=Gutschrift auf dem Abgabekonto).		

Lfd.-Nr.:	EStG 38		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Bildungsprämie		
Ziel	Förderung der externen Aus- und Weiterbildung		
Rechtsgrundlage	§ 108c EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	20	23	24
davon Bundesanteil	13	15	16
Maßnahme	Für die Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in externen Aus- und Fortbildungseinrichtungen kann eine Bildungsprämie in Höhe von 6% der Aufwendungen geltend gemacht werden (=Gutschrift auf dem Abgabekonto), insoweit die Aufwendungen nicht Grundlage eines Bildungsfreibetrages sind.		

Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)

Lfd.-Nr.:	KStG 1		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung von Bürgschaftsgesellschaften		
Ziel	Verwaltungsvereinfachung		
Rechtsgrundlage	§ 5 Z 3 KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Befreiung von Kreditinstituten, die lediglich den eingeschränkten Geschäftsgegenstand des Garantiegeschäfts wahrnehmen. Da diese Kreditinstitute nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung keinen Gewinn anstreben dürfen (und somit lediglich Zufallsgewinne möglich sind) und de facto die steuerlichen Gemeinnützigkeitsanforderungen erfüllen müssen, dient die Befreiung der Verwaltungsvereinfachung.		
Lfd.-Nr.:	KStG 2		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung von Personengesellschaften in Angelegenheiten der Bodenreform		
Ziel	Förderung der gemeinschaftlichen Nutzung der Bewirtschaftung in Fällen, in denen eine Einzelnutzung unrentabel wäre		
Rechtsgrundlage	§ 5 Z 5 KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.

Förderungsbericht 2015

davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Persönliche Befreiung, soweit kein Gewerbebetrieb unterhalten oder verpachtet wird oder Grundstücke für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke zur Nutzung überlassen werden.		
Lfd.-Nr.:	KStG 3		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung von Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen		
Ziel	Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; Signal an die Verantwortungsgesellschaft		
Rechtsgrundlage	§ 5 Z 6 KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Teilsteuerbefreiung für Körperschaften, die weder nach der Rechtsgrundlage noch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gewinnorientiert handeln und sich ausschließlich und unmittelbar den begünstigten Zwecken widmen. Teilsteuerpflicht für entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne der Wettbewerbsgleichheit.		

Lfd.-Nr.:	KStG 4		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Pensions-, Unterstützungs- und Mitarbeitervorsorgekassen		
Ziel	Steuerliche Förderung der zweiten Säule der Altersvorsorge		
Rechtsgrundlage	§ 5 Z 7 iVm § 6 KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		

	2013	2014	2015
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Teilsteuerbefreiung für das der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zuzurechnende Einkommen. Somit wird die Veranlagungsphase der Altersvorsorge weitgehend steuerfrei gestellt.		

Lfd.-Nr.:	KStG 5		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für kleine Versicherungsvereine		
Ziel	Verwaltungsvereinfachung		
Rechtsgrundlage	§ 5 Z 8 KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Befreiung, wenn die Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Jahre 4.400 Euro jährlich nicht übersteigen.		

Lfd.-Nr.:	KStG 6		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für bestimmte Agrargenossenschaften		
Ziel	Verwaltungsvereinfachung, Förderung der Ausnutzung von Synergieeffekten in der kleinteiligen Landwirtschaft		
Rechtsgrundlage	§ 5 Z 9 KStG 1988		

Förderungsbericht 2015

Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Befreiung für Spezialgenossenschaften: - landwirtschaftliche Nutzungsgenossenschaften (dienen der gemeinsamen Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen und -gegenständen; nur Überlassung an Mitglieder zulässig) und - Winzergenossenschaften (dienen der Bearbeitung und Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen Erzeugnisse, zB Wein, Most, Maische, Trauben)		
Lfd.-Nr.:	KStG 7		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für gemeinnützige Bauvereinigungen		
Ziel	Förderung des Wohnbaus		
Rechtsgrundlage	§ 5 Z 10 iVm § 6a KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Befreiung für begünstigte Geschäfte von gemeinnützigen Bauvereinigungen iSd WGG. Begünstigt sind Hauptgeschäfte iSd § 7 Abs. 1 und 2 WGG sowie Nebengeschäfte iSd § 7 Abs. 3 WGG. Geschäfte außerhalb begründen volle Steuerpflicht - allerdings besteht ein Antragsrecht auf Beschränkung der Steuerpflicht auf diese schädlichen Geschäfte; vor Aufnahme eines solchen Geschäfts kann ein Feststellungsbescheid darüber beantragt werden, ob ein schädliches Geschäft vorliegt. Sonderregelungen für Reservekapital, um Verwendung des		

Eigenkapitals für begünstigten Zweck zu forcieren

Lfd.-Nr.:	KStG 8		
Bezeichnung der Steuerbegünstigung	Besteuerung von Privatstiftungen		
Ziel	Wettbewerbsfähiges Besteuerungskonzept für Privatstiftungen im internationalen Vergleich, Hebung der Standortattraktivität		
Rechtsgrundlage	§ 5 Z 11 und § 13 KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	<p>"Gläserne", eigennützige Privatstiftungen unterliegen einem eigenen Besteuerungskonzept; Grundgedanke ist die Fortsetzung des steuerlichen Schicksals des Stifters (nat. Person). Zum besonderen Steuersatz besteuerte Kapitalerträge und ab 1.4.2012 zum besonderen Steuersatz besteuerte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen sollen im Ergebnis nur einmal mit 25% belastet werden und unterliegen daher zunächst einer Zwischensteuer von 25% bei Zufluss an die Stiftung; diese Zwischensteuer kann dann im Rahmen der KEST-pflichtigen Zuwendung an den Begünstigten angerechnet werden. Ergänzt wird das Besteuerungskonzept durch die Stiftungseingangssteuer.</p>		

Lfd.-Nr.:	KStG 9		
Bezeichnung der Steuerbegünstigung	Befreiung für gesellschaftliche Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts		
Ziel	Erleichterung der Mittelaufbringung für Tätigkeit der Körperschaft		
Rechtsgrundlage	§ 5 Z 12 KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		

Förderungsbericht 2015

	2013	2014	2015
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Befreiung zur Entlastung von Veranstaltungsüberschüssen, wenn diese begünstigten Zwecke zu Gute kommen, unter bestimmten Voraussetzungen (Dauer max. 4 Tage pro Jahr, davon höchstens 3 Tage gastgewerbliche Betätigung, erkennbare und tatsächlich Verwendung für gemeinnützige Zwecke)		
Lfd.-Nr.:	KStG 10		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen		
Ziel	Gleichbehandlung der freiwilligen Interessensvertretung mit der gesetzlichen Interessensvertretung im Hinblick auf ähnliche Rechtsstellung und praktische Bedeutung		
Rechtsgrundlage	§ 5 Z 13 KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Befreiung von Körperschaften, denen durch das Wirtschaftsministerium die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde. Teilsteuerepflicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe. Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerpflichtig.		

Lfd.-Nr.:	KStG 11
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Gruppenbesteuerung

günstigung			
Ziel	Hebung der Standortattraktivität durch zeitgemäßes Konzernbesteuerungskonzept		
Rechtsgrundlage	§ 9 KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	250	250	250
davon Bundesanteil	170	170	170
Maßnahme	<p>Ergebnisausgleich zwischen finanziell verbundenen Körperschaften. Berücksichtigung von Auslandsverlusten im Jahr der Verlustentstehung mit Nachversteuerung bei Verlustverwertung im Ausland oder Ausscheiden aus der Gruppe; Körperschaften aus Staaten ohne umfassende Amtshilfe können seit dem 1.3.2014 nicht mehr in die Unternehmensgruppe einbezogen werden; Firmenwertabschreibung für inländische Gruppenmitglieder (befristet für Anschaffungen vor dem 1.3.2014). Angegebenes Volumen an geschätzten Steuermindereinnahmen bezieht sich nur auf Berücksichtigung von Auslandsverlusten abzüglich Nachversteuerungen sowie Firmenwertabschreibung. Schätzung Jahre 2013 bis 2015 stellt lediglich ungefähre Größenordnung dar, da insbesondere bei Gruppenveranlagungen ausgeprägte Veranlagungsverzögerungen, über den in diesem Bericht angegebenen Zeitraum von 3 vergangenen Jahren hinaus, auftreten, sowie stark volatile Entwicklung der Verlustverrechnungen/nachversteuerungen. Der Steuerausfall, der aus gänzlicher Abschaffung der Gruppenbesteuerung resultieren würde, ist aufgrund systemischer Umstellung (keine Vergleichsdaten mehr verfügbar) nicht mehr quantifizierbar.</p>		
Lfd.-Nr.:	KStG 12		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Beteiligungsertragsbefreiung, Internationale Schachtelbeteiligungen		
Ziel	Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Gewinnen		
Rechtsgrundlage	§ 10 KStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		

Förderungsbericht 2015

	2013	2014	2015
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Befreiung von Beteiligungserträgen inländischer Kapitalgesellschaften, EU-Kapitalgesellschaften sowie Kapitalgesellschaften aus Drittstaaten mit umfassender Amtshilfe. Überdies Befreiung internationaler Schachtelbeteiligungen (>10%, >1 Jahr) auch hinsichtlich Substanzgewinne mit Option zu Steuerhängigkeit im Jahr der Anschaffung. Methodenwechsel zur Anrechnungsmethode bei Missbrauchsverdacht, Anrechnungsvortrag für nicht berücksichtigte ausländische Körperschaftsteuer.		
Lfd.-Nr.:	KStG 13		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für begünstigte Zwecke		
Ziel	Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; Signal an die Verantwortungsgesellschaft		
Rechtsgrundlage	§ 23		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Nach § 5 Z 6 befreite ("gemeinnützige") Körperschaften unterliegen gegebenenfalls einer Teilsteuerpflicht. Zur Förderung der Zweckverwirklichung ist ein steuerfreies Existenzminimum von 10.000 Euro für diese Körperschaften vorgesehen; dieses kann unter gewissen Voraussetzungen und mit Einschränkungen über 10 Jahre kumuliert werden		

Lfd.-Nr.:	KStG 14		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung von Sanierungsgewinnen		
Ziel	Sanierung von Unternehmen soll steuerlich erleichtert werden		
Rechtsgrundlage	§ 23a KStG 1988, § 36 EStG 1988		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	10	10	10
davon Bundesanteil	5	5	5
Maßnahme	Bei Gewinnen, die aus einem Schuldenerlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stammen, wird zunächst die Steuer inklusive und exklusive dieser Gewinne berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist im Ausmaß des Schuldenerlasses von der Steuer abzuziehen.		

Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)

Lfd.-Nr.:	UStG 1		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz von 10% gem. § 10 Abs. 2		
Ziel	Steuersatzbegünstigung für bestimmte Waren und Dienstleistungen		
Rechtsgrundlage	§ 10 Abs. 2 UStG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	4.300	4.500	4.600
davon Bundesanteil	2.900	3.000	3.100
Maßnahme	Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 10% für die in § 10 Abs. 2 (auch in Verbindung mit Anlage 1) aufgezählten Waren und Dienstleistungen wie beispielsweise		

se:

- Lebensmittel
- Restaurationsumsätze
- Bestimmte Gesundheitsleistungen
- Umsätze gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Rechtsträger
- Beherbergungsleistungen von Studenten-, Lehrlings- und Schülerheimen
- Personenbeförderung
- Müllbeseitigung

Lfd.-Nr.:	UStG 2		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz von 12% für Verkauf von Wein ab Hof		
Ziel	Steuersatzbegünstigung von selbst hergestelltem Wein		
Rechtsgrundlage	§ 10 Abs. 3 UStG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	1	1	1
davon Bundesanteil	1	1	1
Maßnahme	<p>Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 12% für den ab Hof Verkauf von aus eigenen Trauben hergestelltem Wein oder anderen gegorenen Getränken.</p> <p>Diese Maßnahme bezieht sich auf nicht pauschalierte Land- und Forstwirte, die im Vergleich zu anderen Unternehmern einen ermäßigten Steuersatz auf Verkäufe ab Hof verrechnen.</p>		

Elektrizitätsabgabegesetz (ElAbgG)

Lfd.-Nr.:	ElAbgG 1		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für elektrische Energie für den Transport und die Erzeugung von elektrischer Energie und von Mineralöl		
Ziel	Der Energieaufwand der zur Erzeugung und zur Bereitstellung der Energie für den Konsumenten benötigt wird unterliegt nicht der Besteuerung.		
Rechtsgrundlage	§ 2 Z 2 ElAbgG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	100	100	100
davon Bundesanteil	65	65	65
Maßnahme	Der elektrische Energieaufwand, der zur Erzeugung und zur Fortleitung von elektrischer Energie, von Erdgas oder von Mineralöl verwendet wird, ist von der Abgabe befreit.		

Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbgVergG)

Lfd.-Nr.:	EnAbgVergG 1		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energieträger soweit sie 0,5% des Nettoproduktionswertes bzw. die Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie übersteigen		
Ziel	Steuererstattungen für energieintensive Unternehmen bis zur Höhe der Mindeststeuerbeträge.		
Rechtsgrundlage	EU-Richtlinie 2003/96/EG, BGBL 1996/201 idF.		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	425	425	425

davon Bundesanteil	285	285	285
Maßnahme	Die Energieabgabenvergütung an die produzierende Wirtschaft kommt gemäß Energieabgabenvergütungsgesetz erst dann zur Anwendung wenn die entrichtete Energieabgabe 0,5% des Nettoproduktionswertes übersteigt. Eine Energieabgabenvergütung ist bei energieintensiven Betrieben aus Wettbewerbsgründen innerhalb der Europäischen Union erforderlich. Erstattung wurde 1996 eingeführt. Der entsprechende Betrag wird abzüglich eines allgemeinen Selbstbehalts von 400 Euro vom für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt ausbezahlt.		

Erdgasabgabegesetz (ErdgasAbgG)

Lfd.-Nr.:	ErdgasAbgG 1		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Erdgas zum Transport und zur Verarbeitung von fossilen Energieträgern		
Ziel	Der Energieaufwand der zur Erzeugung und zur Bereitstellung der Energie für den Konsumenten benötigt wird unterliegt nicht der Besteuerung.		
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 1 Z 2 ErdgasAbgG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	50	50	50
davon Bundesanteil	35	35	35
Maßnahme	Erdgas, das für den Transport und für die Verarbeitung von Mineralöl verbraucht wird, ist von der Erdgasabgabe befreit.		

Mineralölsteuergesetz 1995 (MinStG)

Lfd.-Nr.:	MinStG 1
------------------	----------

Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Schiffbetriebsstoffe		
Ziel	Wettbewerbsgleichheit der Schifffahrtsunternehmen auf österr. Internationalen Gewässern		
Rechtsgrundlage	§ 4 Abs. 1 Z 2 MinStG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	40	40	40
davon Bundesanteil	27	27	27
Maßnahme	Mineralöl, das als Schiffsbetriebsstoff an Schifffahrtsunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen einschließlich Werksverkehr auf der Donau, dem Bodensee oder auf dem Neusiedlersee aus Steuerlagern oder Zolllagern abgegeben wird und Kraftstoffe die die an solche Unternehmen zum Einsatz zu diesem Zwecken auf diesen Gewässern abgegeben werden ist von der Mineralölsteuer befreit.		
Lfd.-Nr.:	MinStG 2		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe		
Ziel	Wettbewerbsgleichheit von Luftfahrtunternehmen bei der gewerblichen Beförderung von Personen und Frachtgut		
Rechtsgrundlage	§ 4 Abs. 1 Z 1 MinStG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	330	340	360
davon Bundesanteil	220	230	240
Maßnahme	Mineralöl, das als Luftfahrtbetriebsstoff an Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für sonstige ge-		

	werbsmäßige Dienstleistungen, die mittels eines Luftfahrzeuges erbracht werden, aus Steuerlagern oder Zollagern abgegeben wird ist von der Mineralölsteuer befreit.		
Lfd.-Nr.:	MinStG 3		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung biogener Treibstoffe in reiner Form und als Zumischung bei Benzin und Diesel		
Ziel	Förderung nicht fossiler Treibstoffe, Reduktion des CO ₂ Ausstoßes.		
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 4 iVm § 4 Abs. 1 Z 7 MinStG, § 3 Abs. 1 Z 1 lit. e, § 3 Abs. 1 Z 2 lit. e MinStG und § 3 Abs. 1 Z 4 lit. d MinStG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	340	380	380
davon Bundesanteil	230	255	255
Maßnahme	Mineralöle, ausschließlich aus biogenen Stoffen, auch wenn diesen Kleinstmengen anderer Stoffe zum Verbessern oder Denaturieren beigemischt wurden, sind von der Mineralölsteuer befreit.		

Normverbrauchsabgabegesetz 1991 (NoVAG)

Lfd.-Nr.:	NoVAG 1
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Taxi, Leihwagen, Feuerwehren, Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge, Begleitfahrzeuge für Schwertransporte, Gästewagen, Leichenwagen, Vorführkraftfahrzeuge, Fahrschulkraftfahrzeuge
Ziel	Entlastung von Erste-Hilfeeinrichtungen und Gewerben, deren Betriebsgegenstand das Fahrzeug ist oder die auf das KFZ abgewiesen sind.
Rechtsgrundlage	§ 3 Z 3 NoVAG

Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	15	15	15
davon Bundesanteil	10	10	10
Maßnahme	Von der Normverbrauchsabgabe sind Vorgänge in Bezug auf Vorführkraftfahrzeuge, Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet-, Taxi-, und Gästewagen, Kraftfahrzeuge, die für den Zwecke der Krankenförderung und im Rettungswesen verwendet werden, Leichenwagen, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und Begleitfahrzeuge für Sonderfahrzeuge befreit		

Werbeabgabegesetz 2000 (WerbeAbgG)

Lfd.-Nr.:	WerbeAbgG 1		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Mediale Unterstützung des Glückspiels (gem. § 17 Abs. 7 GSpG) ist keine Werbeleistung		
Ziel	Keine Doppelbelastung des Konzessionärs durch Konzessionsabgabe und Werbeabgabe		
Rechtsgrundlage	§ 1 Abs. 3 WerbeAbgG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	k.A.
Maßnahme	Der Konzessionär hat für die Überlassung des Rechts zur Durchführung der Glücksspiele eine Konzessionsabgabe zu entrichten. Der Konzessionär sorgt für die generelle mediale Unterstützung die nicht als Werbeleistung gilt		

Förderungsbericht 2015

Lfd.-Nr.:	WerbeAbgG 2		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Onlinewerbung nicht steuerbar		
Ziel	Förderung der Verbreitung des Internets		
Rechtsgrundlage	Onlinewerbung ist gem. §1 Abs.2 nicht Gegenstand des Werbeabgabegesetzes.		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	k.A.	k.A.	k.A.
davon Bundesanteil	k.A.	k.A.	
Maßnahme	Als Werbeleistung gilt die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken, in Hörfunk, Fernsehen und Werbebotschaften auf Flächen und in Räumen.		

Gebührengesetz 1957 (GebG)

Lfd.-Nr.:	GebG 1		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für unmittelbar durch die Geburt veranlasste Schriften		
Ziel	Familienförderung		
Rechtsgrundlage	§ 35 (6) GebG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	5	5	5
davon Bundesanteil	5	5	5
Maßnahme	Die „Erstausstattung“ mit Dokumenten für Kinder bis zum 2. Lebensjahr erfolgt gebührenfrei.		

Gründerwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG)

Lfd.-Nr.:	GrEStG 1		
Bezeichnung der Steuerbegünstigung	Begünstigter Steuersatz für Grundstücke innerhalb der Familie		
Ziel	Steuerliche Begünstigung für Grundstücksübertragungen innerhalb der Familie		
Rechtsgrundlage	§ 7 (1) Z 1 und 2 GrEStG		
Status / Befristung	Bis Ende Dezember 2015		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	50	60	105
davon Bundesanteil	2	2	4
Maßnahme	Steuersatz von 2% (statt 3,5%) bei Grundstücksübertragungen innerhalb der Familie		

Lfd.-Nr.:	GrEStG 2		
Bezeichnung der Steuerbegünstigung	Bemessungsgrundlage einfacher Einheitswert für LuF-Grundstücke, die innerhalb der Familie gegen Sicherung des Lebensunterhalts überlassen werden.		
Ziel	Zusätzliche steuerliche Begünstigung für die entgeltliche Übertragung von LuF-Grundstücken innerhalb der Familie		
Rechtsgrundlage	§ 4 (2) Z 2 iVm § 6 (1) lit. a GrEStG		
Status / Befristung	Bis Ende Mai 2014		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	1	1	0
davon Bundesanteil	~0	~0	~0
Maßnahme	Bei der entgeltlichen Übertragung von LuF-Grundstücken ist nicht die Gegenleistung Bemessungsgrundlage, sondern der (vor der derzeitigen Hauptfeststellung niedrigere) Einheitswert.		

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)

Lfd.-Nr.:	GSBG 1		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zahlungen im Rahmen des GSBG		
Ziel	Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung des öffentlichen Gesundheits- und Sozialbereichs, der durch den Verlust des Vorsteuerabzugs mit Angleichung des Umsatzsteuergesetzes an die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie entstanden ist.		
Rechtsgrundlage	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz		
Status / Befristung	unbefristet; für die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die dafür besonders eingerichtet sind bzw. die Lieferung von menschlichem Blut und Frauenmilch befristet bis 31.12.2014.		
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	1.927	1.845	2.068
davon Bundesanteil	1.280	1.220	1.380
Maßnahme	Sozialversicherungen, Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens, öffentlichen oder gemeinnützigen Kranken- und Kuranstalten sowie Einrichtungen, die Kranke transportieren, bzw. die Lieferungen von menschlichen Organen oder Frauenmilch durchführen, werden nicht abziehbare Vorsteuern in Zusammenhang mit bestimmten befreiten Leistungen abgegolten, gekürzt um gewisse private Beiträge. Ärzte erhalten einen nach Fach gestaffelten Prozentsatz als Zuschlag zu den von Sozialversicherungsträgern, Krankenfürsorgeanstalten oder Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens bezahlten Entgelten. Anderen öffentliche oder gemeinnützigen Alten-, Behinderten- oder Pflegeheimen wird eine Beihilfe in Höhe von vier Prozent der Entgelte der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens zugewandt.		

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 und Versicherungssteuergesetz 1953 (KfzStG / VersStG)

Lfd.-Nr.:	KfzStG+VersStG 1
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Kfz von Körperbehinderten

günstigung			
Ziel	Steuerbefreiung für Körperbehinderte		
Rechtsgrundlage	§ 2 (1) Z 12 KfzStG und § 4 (3) Z 9 VersStG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuerermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	15	16	17
davon Bundesanteil	10	11	11
Maßnahme	Kfz, die für Körperbehinderte zugelassen sind, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, sind steuerbefreit.		
Lfd.-Nr.:	KfzStG+VersStG 2		
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Traktoren und Motorkarren (inkl. Anhänger) in LuF-Betrieben		
Ziel	Förderung der LuF		
Rechtsgrundlage	§ 2 (1) Z 7 KfzStG		
Status / Befristung	Keine Befristung		
Finanzielles Volumen Steuerermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2013	2014	2015
	70	70	70
davon Bundesanteil	47	47	47
Maßnahme	Steuerbefreiung für ausschließlich oder vorwiegend in der LuF verwendete Zugmaschinen und Motorkarren		

3.3 Internationale Einordnung (Anlage III)

3.3. Internationale Einordnung (Anlage III)

3.3.1 Allgemeines

Für die internationale Vergleichbarkeit von Förderungen bieten sich aufgrund ihrer einheitlichen Berechnungssystematik statistische Daten aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) an. Dabei handelt es sich um gesamtstaatliche Daten, die sich von den aus der Haushaltsverrechnung abgeleiteten direkten Bundesförderungen methodisch unterscheiden. Die VGR ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, die verschiedenen nationalen Methoden, Konzepte, Klassifikationen, Definitionen und Buchungsregeln zur besseren Vergleichbarkeit zu vereinheitlichen. Aufgrund struktureller Unterschiede in den Staaten sind jedoch auch diese Daten mit Vorsicht zu interpretieren. Zum Beispiel stellen Leistungen an eine Einheit, die dem Sektor Staat zugeordnet wird, nach der VGR-Systematik keine Förderung, sondern innerstaatliche Transfers dar. Daher hängt das Ausmaß der Förderungen wesentlich davon ab, wie die unterschiedlichen Politikbereiche organisiert sind.

Das ESVG enthält keinen konkreten Förderungsbegriff, sondern unterscheidet zwischen

- Subventionen,
- Vermögenstransfers und
- sonstigen laufenden Transfers.

Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an gebietsansässige Produzenten leistet, um den Umfang der Produktion dieser Einheiten, ihre Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen.

Beispiele für Österreich:

- Leistungen im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik
- Bildungs-, Forschungs-, Lehrlings- und Auftragsforschungsprämie
- Landwirtschaftsförderungen
- Subventionen im Verkehrsbereich (z.B. für öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr)
- Ersatzzahlungen an Ärzte und Pflegeheime für den Wegfall der Vorsteuer-Abzugsberechtigung durch die USt.-Befreiung

Die **Vermögenstransfers** setzen sich zusammen aus den Investitionszuschüssen und den sonstigen Vermögenstransfers.

Investitionszuschüsse sind Geld- oder Sachvermögenstransfers des Staates an andere institutionelle Einheiten für den Erwerb von Anlagevermögen. Beispiele für Österreich sind: Transfers von Wien an den U-Bahnbau, von den Ländern an die Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. an den Bau von Güterwegen oder Hochwasserschutz.

Sonstige Vermögenstransfers sind bspw.:

- Entschädigungszahlungen des Staates bei Naturkatastrophen
- Schuldenerlässe und Schuldenübernahmen (z.B. von ausgegliederten Einrichtungen)
- Kapitalzuschüsse (z.B. an verstaatlichte Banken)
- Abgrenzungen durch Differenzen zwischen veranlagten/erklärten und tatsächlich geleisteten Steuern

Bei den **sonstigen laufenden Transfers** handelt es sich um die Zuschüsse des Staates an private Organisationen ohne Erwerbscharakter (u.a. Vereine, konfessionelle Schulen und Ordensspitäler private Haushalte (ohne Sozialtransfers) sowie laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (dazu gehören insbesondere Zahlungen des Bundes an das Ausland sowie die EU-Beiträge).

Somit können **Förderungen an Unternehmen** auf Grundlage der VGR Daten durch Zusammenfassung der Subventionen und Vermögenstransfers ausgewiesen werden. **Zuschüsse** des Staates **an private Organisationen ohne Erwerbscharakter** werden hingegen bei den sonstigen laufenden Transfers abgedeckt.

3.3.2 Transaktionen mit Förderungscharakter nach VGR in Österreich

Der Staat leistete im Jahr 2015 rd. 18,2 Mrd. € bzw. 5,4 % des BIP an Subventionen, Vermögens- und sonstigen laufenden Transfers, wovon rd. 9,0 Mrd. € (2,7 % des BIP) auf Unternehmen und der Rest auf Empfänger ohne Erwerbsabsicht entfielen. Zumeist förderte der Bundessektor mit den höchsten Beträgen: So kam ein Großteil der Subventionen lt. ESVG 2010 im Jahr 2015 von der Bundesebene (rd. 3,2 Mrd. €), während Länder (rd. 0,9 Mrd. €), Gemeinden (rd. 0,5 Mrd. €) und die Sozialversicherungsträger (rd. 0,1 Mrd. €) eine kleinere Rolle spielten. Auch bei den Vermögenstransfers dominierte der Bund (rd. 2,6 Mrd. €), Länder und Gemeinden waren in etwa gleich hoch (rd. 0,9 Mrd. €), während die Sozialversicherungsträger mit 7,0 Mio. € nur eine untergeordnete Rolle spielten. Die sonstigen laufenden Transfers stammten größtenteils ebenfalls von der Bundesebene (rd. 4,9 Mrd. €), aber auch Länder (rd. 2,5 Mrd. €) und Gemeinden (rd. 1,8 Mrd. €) spielten eine wichtige Rolle.

Übersicht 1 - Förderungen gemäß VGR (ESVG 2010) für 2015

in Mio. €	Subventionen	Vermögens transfers	Summen	in % des BIP	Sonst. lfd. Transfers	Summen	in % des BIP
Bundessektor	3.179,0	2.591,1	5.770,1	1,7	4.854,6	10.624,7	3,1
Landesebene	889,1	880,7	1.769,8	0,5	2.512,9	4.282,7	1,3
Gemeindeebene (inkl. Wien)	485,6	880,4	1.366,0	0,4	1.755,7	3.121,7	0,9
Sozialversicherungsträger	126,6	7,0	133,6	0,0	53,7	187,3	0,1
Sektor Staat	4.680,3	4.359,3	9.039,6	2,7	9.176,9	18.216,5	5,4

Quelle: Statistik Austria (Stand: 30. März 2016); ohne innerstaatliche Transfers

Ein statistischer Überblick über die internationale Einordnung der Förderungen in Österreich kann nur auf Basis gesamtstaatlicher Daten geboten werden, da VGR-Daten für den Bundessektor zwar verfügbar, jedoch nicht um innerstaatliche Transfers bereinigt sind. Die auf dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) beruhenden Daten können mit den Daten im Förderungsbericht, welche auf den Aufzeichnungen der Haushaltsverrechnung des Bundes bzw. auf den Auswertungen aus der Transparenzdatenbank basieren, nicht unmittelbar verglichen werden. Im Zusammenhang mit der internationalen Einordnung ist der Förderungsbegriff gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 oder jener des § 8 TDBG 2012 somit nicht anwendbar.

3.3.3 Internationaler Vergleich

Übersicht 2a - VGR-Darstellung - Subventionen, Vermögens- und sonstige laufende Transfers im EU-Vergleich in % des BIP

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
EU (28 Länder)	4,4	4,7	5,1	5,3	4,8	5,0	4,7	4,7	4,7
Eurozone (19 Länder)	4,3	4,6	5,1	5,5	4,9	5,1	5,1	5,0	4,9
Belgien	5,6	6,0	6,7	6,9	7,5	7,9	7,6	7,2	6,7
Bulgarien	5,9	4,1	5,7	2,7	2,7	3,4	4,0	6,7	3,9
Tschechische Republik	5,0	4,8	5,1	5,3	5,3	7,3	5,4	5,7	5,0
Dänemark	5,3	5,6	6,1	5,8	6,2	7,5	6,0	5,6	5,6
Deutschland	4,0	4,3	4,7	5,6	4,2	4,1	4,2	4,2	4,0
Estland	3,1	3,5	4,3	3,9	3,6	3,5	3,5	2,9	2,8
Irland	3,5	4,6	6,3	25,0	7,2	3,3	3,1	3,0	3,7
Griechenland	2,4	3,4	3,3	3,4	4,0	6,6	15	3,8	7,8
Spanien	4,0	4,0	4,2	3,7	4,1	7,0	3,8	3,5	3,3
Frankreich	5,3	5,7	6,3	6,2	6,0	6,2	6,2	6,6	6,8
Kroatien	4,5	4,7	4,3	6,3	6,0	4,3	4,8	4,7	4,6
Italien	4,3	4,2	4,8	4,2	4,2	4,6	4,6	5,0	5,0
Zypern	3,9	4,2	4,2	4,0	4,0	4,4	5,1	12,9	4,7
Lettland	4,1	5,2	5,9	7,3	4,1	4,1	3,9	4,6	3,5
Litauen	3,1	2,6	2,7	2,1	6,5	2,0	3,2	3,1	2,6
Luxemburg	5,0	5,0	5,5	5,5	5,5	5,8	5,6	5,2	5,2
Ungarn	6,0	5,0	4,9	5,0	6,7	5,6	6,1	6,4	7,1
Malta	4,0	4,4	3,6	4,0	3,3	3,9	4,5	4,8	5,1
Niederlande	3,6	3,9	4,2	4,5	4,0	4,0	3,9	3,7	3,7
Österreich	5,2	5,1	6,3	5,3	5,1	5,5	5,4	6,4	5,4
Polen	3,8	4,3	3,9	3,5	3,4	3,4	3,4	3,2	3,1
Portugal	3,7	3,9	4,0	5,4	4,5	4,3	4,2	7,4	5,1
Rumänien	4,9	3,5	3,2	3,7	5,4	4,6	3,3	4,0	4,0
Slowenien	4,2	4,6	4,7	4,6	4,7	3,6	14,8	5,2	4,2
Slowakei	3,2	4,0	5,2	3,7	3,2	2,9	3,1	3,0	3,7
Finnland	3,9	4,1	4,6	4,6	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6
Schweden	4,4	4,6	4,6	4,7	4,5	4,6	4,8	4,7	4,5
Vereinigtes Königreich	4,3	5,9	5,7	4,9	4,2	4,6	4,0	3,7	3,8
Island	4,1	17,1	5,1	8,1	5,1	4,7	4,1	5,3	4,3
Norwegen	3,8	3,9	4,6	4,6	4,3	4,1	4,3	4,6	4,8
Schweiz	5,9	6,1	6,2	6,3	6,4	6,5	7,2	6,9	n.v.

Quelle: Eurostat (Stand 22.7.2016)

Österreich zahlte im Jahr 2015 im EU-Vergleich **Subventionen, Vermögens- und sonstigen laufenden Transfers** in Höhe von rd. 5,4 % des BIP. Dieser Wert blieb im Vergleich über mehrere Jahre relativ stabil – mit zwei Ausreißern in den Jahren 2009 und 2014, welche auf den Vermögenstransfers beruhen. Der Anstieg im Jahr 2014 gegenüber 2013 ist ausschließlich auf die Abbaubank der verstaatlichten Hypo Alpe Adria (Heta) zurückzuführen, weil in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung mit der Umwandlung der Hypo zur Abbaugesellschaft die Differenz zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten der Bank (4,5 Mrd. €) als Zuschuss (Vermögenstransfer) des Staates an die Hypo-Alpe-Adria-Bank verbucht wurde. Mit Subventionen, Vermögens- und sonstigen laufenden Transfers von 5,4% liegt Österreich im internationalen Vergleich etwas über dem EU-Durchschnitt von 4,7 % des BIP (2015).

Übersicht 2b - Subventionen, Vermögenstransfers und sonst. laufende Transfers nach COFOG

(2014)

in Prozent des BIP:	Summe	Allgemeine öffentliche Verwaltung	Verteidigung	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Wirtschaftliche Angelegenheiten	Umwelt	Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste	Gesundheitswesen	Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	Bildungswesen	Soziale Sicherung
EU (28 Länder)	4,7	1,5	0,0	0,0	1,6	0,0	0,0	0,1	0,1	0,4	0,3
Eurozone (19 Länder)	5,0	1,5	0,0	0,0	1,9	0,1	0,2	0,1	0,1	0,3	0,5
Belgien	7,2	1,3	0,0	0,1	4,1	0,3	0,0	0,5	0,3	0,1	0,5
Bulgarien	6,7	3,5	0,0	0,0	2,0	0,1	0,0	0,0	0,6	0,0	0,3
Tschechische Republik	5,7	1,3	0,0	0,0	3,0	0,0	0,2	0,1	0,3	0,3	0,3
Dänemark	5,6	2,1	0,0	0,0	1,4	0,0	0,2	0,1	0,3	0,6	0,8
Deutschland	4,2	1,8	0,0	0,0	1,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,5	0,3
Estland	3,0	1,2	0,0	0,0	0,9	0,1	0,1	0,0	0,3	0,1	0,1
Irland	3,0	0,9	0,0	0,0	1,1	0,1	0,0	0,2	0,1	0,3	0,2
Griechenland	3,7	1,2	0,0	0,0	1,6	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Spanien	3,5	1,1	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,1
Frankreich	6,7	1,4	0,1	0,0	2,2	0,1	0,6	0,1	0,3	0,5	1,3
Kroatien	4,7	0,6	0,0	0,0	2,7	0,0	0,1	0,1	0,4	0,2	0,4
Italien	4,8	1,6	0,0	0,0	2,5	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1
Zypern	12,9	10,7	0,0	0,0	0,9	0,0	0,8	0,0	0,2	0,1	0,1
Lettland	4,4	1,2	0,0	0,0	1,7	0,1	0,0	0,6	0,3	0,1	0,1
Litauen	3,1	1,5	0,0	0,0	0,5	0,1	0,1	0,0	0,2	0,1	0,7
Luxemburg	5,2	1,3	0,1	0,0	0,9	0,2	0,3	0,2	0,2	0,4	1,5
Ungarn	6,4	1,3	0,0	0,0	2,6	0,3	0,4	0,1	0,7	0,8	0,2
Malta	4,7	1,4	0,0	0,0	2,1	0,1	0,0	0,0	0,1	0,8	0,2
Niederlande	3,8	1,5	0,0	0,0	0,9	0,0	0,1	0,3	0,4	0,4	0,1
Österreich	6,6	1,2	0,0	0,0	3,1	0,2	0,2	0,5	0,3	0,4	0,6
Polen	3,2	1	0,0	0,0	0,9	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,7
Portugal	7,4	1,2	0,0	0,1	4,1	0,0	0,3	0,1	0,3	0,4	0,8
Rumänien	4,2	1,3	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,1	0,2	0,4	0,2
Slowenien	5,1	1,7	0,0	0,0	2,1	0,0	0,0	0,2	0,3	0,2	0,3
Slowakei	3,2	1,4	0,0	0,0	0,8	0,2	0,1	0,0	0,2	0,3	0,2
Finnland	4,6	1,5	0,0	0,0	1,6	0,0	0,1	0,2	0,3	0,5	0,2
Schweden	4,7	1,8	0,0	0,0	1,6	0,1	0,0	0,0	0,3	0,2	0,5
Vereinigtes Königreich	3,8	1,5	0,0	0,0	0,8	0,0	0,2	0,1	0,1	1,0	0,0
Island	5,3	0,4	0,0	0,0	3,1	0,1	0,0	0,0	1,0	0,6	0,1
Norwegen	4,6	1,2	0,0	0,0	1,6	0,1	0,0	0,4	0,4	0,3	0,4
Schweiz	n.v.	0,5	0,0	0,0	2,0	0,2	0,0	2,0	0,3	0,6	1,0

Quelle: Eurostat (Stand: 22.7.2016; aber Meldestand Herbst 2015); Die Summen lassen sich oft nicht aus den einzelnen COFOG-Abteilungen bilden, da für manche Abteilungen die Daten nicht veröffentlicht werden (z.B. Verteidigung).

Die Daten unterscheiden sich leicht von der Übersicht 2a, da die Aufgliederungen der Förderungen nach COFOG nur zum Stand der Meldungen vom Herbst 2015 verfügbar sind.

Die für Österreich ausgewiesenen 6,6 % des BIP teilen sich gemäß COFOG-Klassifikation unter anderem auf Förderungen für wirtschaftliche Angelegenheiten (3,1 % des BIP), allgemeine öffentliche Verwaltung (1,2 % des BIP), soziale Sicherung (0,6 % des BIP) und Gesundheitswesen (0,5 % des BIP) auf. Die jeweiligen Werte für die COFOG-Aufgabenbereiche unterscheiden sich in verschiedenen Ländern voneinander, was unter anderem an den unterschiedlichen Strukturen der Verwaltung liegt. Generell lässt sich aber sehen, dass ein Großteil der Förderungen für die COFOG-Aufgabenbereiche „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ und „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ verwendet werden, während andere Aufgabenbereiche nur relativ geringe Beträge erhalten.

Übersicht 3a - VGR-Darstellung - Subventionen und Vermögenstransfers im EU-Vergleich in % des BIP

in Prozent des BIP:	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
EU (28 Länder)	2,2	2,5	2,7	2,9	2,5	2,7	2,3	2,4	2,4
Eurozone (19 Länder)	2,3	2,5	2,9	3,3	2,7	2,9	2,7	2,7	2,7
Belgien	3,9	4,2	4,5	4,8	5,4	5,8	5,4	5,1	4,7
Bulgarien	4,1	1,5	1,5	1,5	1,2	1,6	1,8	5,2	1,9
Tschechische Republik	3,4	3,1	3,3	3,4	3,4	5,3	3,3	3,7	3,0
Dänemark	2,1	2,5	2,6	2,5	3,0	4,0	2,5	2,5	2,4
Deutschland	2,3	2,5	2,8	3,6	2,3	2,1	2,0	2,1	1,9
Estland	1,5	2,0	2,3	2,1	1,9	1,7	1,6	1,3	0,8
Irland	1,9	2,7	4,7	23,4	5,7	1,9	1,5	1,6	2,5
Griechenland	0,7	1,5	1,4	1,5	2,4	5,1	13,3	1,8	6,2
Spanien	2,4	2,3	2,3	2	2,3	5,4	2,1	1,9	1,8
Frankreich	2,3	2,6	2,9	2,8	2,7	2,8	2,7	3,2	3,5
Kroatien	3,7	3,6	3,3	5,4	5,4	3,5	3,2	3,4	2,7
Italien	2,8	2,6	3,1	2,6	2,6	3,0	2,9	3,3	3,5
Zypern	1,4	1,2	1,4	1,6	1,3	1,7	2,9	10,6	2,3
Lettland	0,8	1,2	2,3	3,2	1,6	1,0	1,0	1,2	0,5
Litauen	1,8	1,1	1,0	0,9	4,9	0,6	1,6	1,7	1,1
Luxemburg	2,7	2,5	2,8	2,7	2,4	2,6	2,4	2,2	2,2
Ungarn	3,3	2,5	2,2	2,5	4,1	3,0	2,9	3,2	3,9
Malta	2,3	2,6	1,7	2,0	1,4	2,0	2,2	2,4	2,8
Niederlande	1,7	1,8	2,6	2,6	2,1	2,1	2,1	1,8	1,8
Österreich	2,7	2,7	3,8	2,7	2,6	2,9	2,7	3,8	2,7
Polen	1,5	1,9	1,8	1,5	1,3	1,2	1,2	1,2	1,0
Portugal	1,3	1,6	1,3	2,6	1,6	1,6	1,5	4,6	2,6
Rumänien	3,0	2,1	1,4	1,8	3,3	2,1	1,5	1,7	1,6
Slowenien	2,4	2,5	2,4	2,4	2,6	1,4	12,5	3,2	2,2
Slowakei	1,7	2,5	3,3	2,0	1,6	1,3	1,3	1,2	1,6
Finnland	1,5	1,7	1,8	1,8	1,7	1,7	1,6	1,6	1,8
Schweden	1,7	1,8	1,8	1,8	1,9	2,0	2,0	1,9	1,9
Vereinigtes Königreich	1,6	3,3	2,7	1,8	1,4	1,9	1,3	1,3	1,4
Island	2,4	15,1	3,1	6,2	3,5	3,2	2,5	3,8	2,9
Norwegen	1,8	1,9	2,2	2,2	2,1	2,0	2,0	2,1	2,1
Schweiz	4,4	4,3	4,1	4,2	4,3	4,3	4,8	4,6	n.v.

Quelle: Eurostat (Stand 22.7.2016)

Österreich liegt mit 2,7 % des BIP (2015) bei den Förderungen an Unternehmen im Eurozonen-Durchschnitt und etwas über dem EU-Durchschnitt (2,4 % des BIP). Dies entspricht auch dem Trend der letzten Jahre – mit Ausnahme der beiden Jahre 2009 und 2014, wobei der Anstieg bei den Vermögenstransfers im Jahr 2014 auf die Abbaubank der verstaatlichten Hypo Alpe-Adria (Heta) zurückzuführen ist. Die Folgen der Wirtschaftskrise lassen sich auch in anderen Ländern zu jeweils anderen

Zeitpunkten erkennen – so zum Beispiel der Anstieg in Island 2008, in Irland 2010, in Griechenland 2013 oder in Zypern 2014.

Übersicht 3b - Subventionen und Vermögenstransfers nach COFOG (2014)

in Prozent des BIP:	Summe	Allgemeine öffentliche Verwaltung	Verteidigung	Öffentliche Wirtschaft Ordnung und Sicherheit	Wirtschaftliche Angelegenheiten	Umwelt schutz	Wohnungswesen und kommunale Gemeinschafts- dienste	Gesund- heitswesen	Freizeitige staltung, Sport, Kultur und Religion	Bildungs- wesen	Soziale Sicherheit
EU (28 Länder)	2,4	0,3	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Eurozone (19 Länder)	2,7	0,3	0,0	0,0	1,7	0,1	0,2	0,0	0,0	0,1	0,1
Belgien	5,1	0,1	0,0	0,0	3,9	0,2	0,0	0,4	0,2	0,0	0,3
Bulgarien	5,2	3,4	0,0	0,0	1,6	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Tschechische Republik	3,7	0,3	0,0	0,0	2,8	0,0	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0
Dänemark	2,5	0,1	0,0	0,0	1,3	0,0	0,2	0,0	0,1	0,0	0,6
Deutschland	2,1	0,6	0,0	0,0	1,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0
Estland	1,3	0,1	0,0	0,0	0,9	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Irland	1,6	0,0	0,0	0,0	1,0	0,1	0,0	0,2	0,1	0,2	0,0
Griechenland	1,7	0,0	0,0	0,0	0,9	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Spanien	1,9	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Frankreich	3,3	0,1	0,0	0,0	1,9	0,1	0,6	0,0	0,1	0,3	0,1
Kroatien	3,4	0,4	0,0	0,0	2,4	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3
Italien	3,2	0,5	0,0	0,0	2,4	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0
Zypern	10,6	9,2	0,0	0,0	0,7	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Lettland	1,2	0,0	0,0	0,0	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Litauen	1,7	0,6	0,0	0,0	0,3	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,6
Luxemburg	2,2	0,2	0,0	0,0	0,8	0,2	0,3	0,0	0,1	0,1	0,4
Ungarn	3,2	0,1	0,0	0,0	2,3	0,2	0,3	0,0	0,2	0,0	0,0
Malta	2,4	0,0	0,0	0,0	2,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Niederlande	1,8	0,1	0,0	0,0	0,8	0,0	0,1	0,3	0,0	0,4	0,0
Österreich	3,8	0,2	0,0	0,0	2,8	0,2	0,1	0,0	0,1	0,1	0,2
Polen	1,2	0,1	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4
Portugal	4,6	0,1	0,0	0,0	3,9	0,0	0,1	0,0	0,1	0,3	0,0
Rumänien	1,9	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Slowenien	3,0	0,7	0,0	0,0	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Slowakei	1,4	0,3	0,0	0,0	0,8	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1
Finnland	1,6	0,0	0,0	0,0	1,4	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Schweden	1,9	0,1	0,0	0,0	1,5	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
Vereinigtes Königreich	1,4	0,2	0,0	0,0	0,8	0,0	0,2	0,0	0,0	0,1	0,0
Island	3,8	0,0	0,0	0,0	3,0	0,1	0,0	0,0	0,3	0,4	0,0
Norwegen	2,1	0,1	0,0	0,0	1,6	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
Schweiz	n.v.	0,0	0,0	0,0	1,9	0,1	0,0	1,8	0,0	0,2	0,4

Quelle: Eurostat (Stand: 22.7.2016; aber Meldestand Herbst 2015); Die Summen lassen sich oft nicht aus den einzelnen COFOG-Abteilungen bilden, da für manche Abteilungen die Daten nicht veröffentlicht werden (z.B. Verteidigung).

Die Daten unterscheiden sich leicht von der Übersicht 3a, da die Aufgliederungen der Förderungen nach COFOG nur zum Stand der Meldungen vom Herbst 2015 verfügbar sind.

Auch in der COFOG-Darstellung der Förderungen an Unternehmen zeigt sich für das Jahr 2014 die oben dargestellte Umwandlung der Hypo-Alpe-Adria: 2,8 % des BIP an Förderungen gehen an den COFOG-Aufgabenbereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“. Dieser Aufgabenbereich macht auch den Großteil der Förderungen an Unternehmen im Jahr 2014 aus. Dieser Schwerpunkt der Förderungen lässt sich auch in den meisten anderen Ländern erkennen, wobei es aber einige Ausreißer (z. B. Zypern oder Bulgarien) gibt.

Übersicht 4a - VGR-Darstellung der sonstigen laufenden Transfers

in Prozent des BIP:	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
EU (28 Länder)	2,2	2,2	2,4	2,4	2,3	2,3	2,4	2,3	2,3
Eurozone (19 Länder)	2,0	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,4	2,3	2,2
Belgien	1,7	1,8	2,2	2,1	2,1	2,1	2,2	2,1	2,0
Bulgarien	1,8	2,6	4,2	1,2	1,5	1,8	2,2	1,5	2,0
Tschechische Republik	1,6	1,7	1,8	1,9	1,9	2,0	2,1	2,0	2,0
Dänemark	3,2	3,1	3,5	3,3	3,2	3,5	3,5	3,1	3,2
Deutschland	1,7	1,8	1,9	2,0	1,9	2,0	2,2	2,1	2,1
Estland	1,6	1,5	2,0	1,8	1,7	1,8	1,9	1,6	2,0
Irland	1,6	1,9	1,6	1,6	1,5	1,4	1,6	1,4	1,2
Griechenland	1,7	1,9	1,9	1,9	1,6	1,5	1,7	2,0	1,6
Spanien	1,6	1,7	1,9	1,7	1,8	1,6	1,7	1,6	1,5
Frankreich	3,0	3,1	3,4	3,4	3,3	3,4	3,5	3,4	3,3
Kroatien	0,8	1,1	1,0	0,9	0,6	0,8	1,6	1,3	1,9
Italien	1,5	1,6	1,7	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,5
Zypern	2,5	3,0	2,8	2,4	2,7	2,7	2,2	2,3	2,4
Lettland	3,3	4,0	3,6	4,1	2,5	3,1	2,9	3,4	3,0
Litauen	1,3	1,5	1,7	1,2	1,6	1,4	1,6	1,4	1,5
Luxemburg	2,3	2,5	2,7	2,8	3,1	3,2	3,2	3,0	3,0
Ungarn	2,7	2,5	2,7	2,5	2,6	2,6	3,2	3,2	3,2
Malta	1,7	1,8	1,9	2,0	1,9	1,9	2,3	2,4	2,3
Niederlande	1,9	2,1	1,6	1,9	1,9	1,9	1,8	1,9	1,9
Österreich	2,5	2,4	2,5	2,6	2,5	2,6	2,7	2,6	2,7
Polen	2,3	2,4	2,1	2,0	2,1	2,2	2,2	2,0	2,1
Portugal	2,4	2,3	2,7	2,8	2,9	2,7	2,7	2,8	2,5
Rumänien	1,9	1,4	1,8	1,9	2,1	2,5	1,8	2,3	2,4
Slowenien	1,8	2,1	2,3	2,2	2,1	2,2	2,3	2,0	2,0
Slowakei	1,5	1,5	1,9	1,7	1,6	1,6	1,8	1,8	2,1
Finnland	2,4	2,4	2,8	2,8	2,8	2,8	3,0	3,0	2,8
Schweden	2,7	2,8	2,8	2,9	2,6	2,6	2,8	2,8	2,6
Vereinigtes Königreich	2,7	2,6	3,0	3,1	2,8	2,7	2,7	2,4	2,4
Island	1,7	2,0	2,0	1,9	1,6	1,5	1,6	1,5	1,4
Norwegen	2,0	2,0	2,4	2,4	2,2	2,1	2,3	2,5	2,7
Schweiz	1,5	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2	2,4	2,3	n.v.

Quelle: Eurostat (Stand 22.7.2016)

Mit 2,7 % des BIP an sonstigen laufenden Transfers (Das sind insbesonde Zuschüsse an private Organisationen und laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit) liegt Österreich im Jahr 2015 über dem EU-Durchschnitt von 2,3 % des BIP. Der österreichische Wert ist wie der EU-Wert über die Jahre relativ stabil. Auch in den meisten anderen Ländern entwickeln sich diese Werte in den letzten Jahren relativ konstant.

Übersicht 4b - Sonstige laufende Transfers nach COFOG (2014)

in Prozent des BIP:	Summe	Allgemeine öffentliche Verwaltung	Verteidi- gung	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Wirtschaft liche Angelegen- heiten	Umwelt schutz	Wohnungswesen und kommunale Gemeinschafts- dienste	Gesund- heitswesen	Freizeitige staltung, Sport, Kultur und Religion	Bildungs- wesen	Soziale Sicherung
EU (28 Länder)	2,3	1,2	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3	0,3
Eurozone (19 Länder)	2,3	1,2	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2	0,4
Belgien	2,1	1,2	0,0	0,1	0,2	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,2
Bulgarien	1,5	0,1	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,3
Tschechische Republik	2,0	1,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,3
Dänemark	3,1	2,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,2	0,6	0,2
Deutschland	2,1	1,2	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,3
Estland	1,7	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,1	0,1
Irland	1,4	0,9	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2
Griechenland	2,0	1,2	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Spanien	1,6	1,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,1
Frankreich	3,4	1,3	0,1	0,0	0,3	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	1,2
Kroatien	1,3	0,2	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,1	0,4	0,2	0,1
Italien	1,6	1,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
Zypern	2,3	1,5	0,0	0,0	0,2	0,0	0,1	0,0	0,2	0,1	0,1
Lettland	3,2	1,2	0,0	0,0	0,6	0,1	0,0	0,6	0,3	0,1	0,1
Litauen	1,4	0,9	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1	0,1
Luxemburg	3,0	1,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,2	0,1	0,3	1,1
Ungarn	3,2	1,2	0,0	0,0	0,3	0,1	0,1	0,1	0,5	0,8	0,2
Malta	2,3	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,8	0,0
Niederlande	2,0	1,4	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,1
Österreich	2,8	1,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,1	0,5	0,2	0,3	0,4
Polen	2,0	0,9	0,0	0,0	0,3	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3
Portugal	2,8	1,1	0,0	0,1	0,2	0,0	0,2	0,1	0,2	0,1	0,8
Rumänien	2,3	1,3	0,0	0,0	0,2	0,1	0,0	0,1	0,2	0,3	0,1
Slowenien	2,1	1,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2	0,3	0,1	0,2
Slowakei	1,8	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3	0,1
Finnland	3,0	1,5	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2	0,3	0,5	0,2
Schweden	2,8	1,7	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,5
Vereinigtes Königreich	2,4	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,9	0,0
Island	1,5	0,4	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,7	0,2	0,1
Norwegen	2,5	1,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,4	0,3	0,2	0,3
Schweiz	n.v.	0,5	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,2	0,3	0,4	0,6

Quelle: Eurostat (Stand: 22.7.2016; aber Meldestand Herbst 2015); Die Summen lassen sich oft nicht aus den einzelnen COFOG-Abteilungen bilden, da für manche Abteilungen die Daten nicht veröffentlicht werden (z.B. Verteidigung).

Die Daten unterscheiden sich leicht von der Übersicht 4a, da die Aufgliederungen der Förderungen nach COFOG nur zum Stand der Meldungen vom Herbst 2015 verfügbar sind.

Die aggregierten sonstigen laufenden Transfers, aufgliedert nach COFOG-Aufgabenbereichen, ergeben für 2014 folgendes Bild: Die österreichischen sonstigen laufenden Transfers entsprachen rd. 2,8 % des BIP, von denen rd. 1,0 % an die COFOG-Abteilung „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ gingen. Ein weiterer großer Teil ging mit 0,5 % des BIP an das Gesundheitswesen und mit 0,4 % des BIP an soziale Sicherung. Auch auf EU-Ebene gehen rd. 1,2 % des BIP an die allgemeine öffentliche Verwaltung und machen damit den größten laufenden Transfer in eine COFOG-Kategorie aus.

3.4 Transparenzdatenbank gemäß TDBG (Anlage IV)

3.4 Transparenzdatenbank gemäß TDBG (Anlage IV)

3.4.1 Allgemeines

Im Hinblick auf die angestrebte Reform des Förderwesens in Österreich wurden mithilfe der Transparenzdatenbank in einem ersten Schritt die Förderungen der Bundesministerien sowie der Länder transparent gemacht. Die Förderangebote der Bundesministerien und deren ausgelagerter Stellen wurden im Jahr 2012 und im ersten Halbjahr 2013 erhoben und werden laufend aktualisiert, sodass sich Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen, Non-Profit Organisationen und öffentliche Einrichtungen im Transparenzportal (www.transparenzportal.gv.at) einen Überblick über die Bundesförderungen verschaffen können. Seit 2013 erfolgte die Erhebung der Förderangebote der Länder, diese stehen seit Juli 2014 öffentlich am Transparenzportal zur Verfügung. Die Erfassung von neuen Förderungen erfolgt laufend.

Weiters teilen alle Förderstellen (Leistende Stellen im Sinne des § 16 TDBG 2012) des Bundes personenbezogen die seit 1. Jänner 2013 zu ihren Förderungen getätigten Auszahlungen elektronisch an die Transparenzdatenbank mit. Dies ermöglicht, dass im Transparenzportal authentifizierte Leistungsempfängerinnen und –empfänger ihre individuell bezogenen Förderungen einsehen können. Dabei ist sichergestellt, dass jede Leistungsempfängerin und jeder Leistungsempfänger nur die eigenen erhaltenen Förderungen abrufen kann.

Seit Juli 2013 können auch die Förderstellen des Bundes die für die Erbringung ihrer eigenen Leistungen jeweils erforderlichen, von anderen Stellen mitgeteilten Leistungen für Überprüfungs- und Kontrollzwecke personenbezogen abfragen. Zu dieser Abfrage sind die Förderstellen des Bundes nach den ARR 2014 (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) zur Vermeidung von Mehrfachförderungen vor Gewährung einer Förderung verpflichtet. Vom 4. Quartal 2014 bis zum 31. Dezember 2015 hatten auch die Förderstellen der Länder die Möglichkeit, personenbezogene Daten aus der Transparenzdatenbank abzufragen, wenn sie diese für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung benötigten.

Die erstmals verfügbare Gesamtdarstellung aller Förderungen des Bundes und der Länder bietet eine wesentliche Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten im österreichischen Förderungswesen und die gegenseitigen Abfragemöglichkeiten durch Förderstellen tragen zur Vermeidung ungerechtfertigter (Mehrfach)Förderungen bei.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und die darauf beruhenden Verordnungen sowie die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes über eine Transparenzdatenbank.

Des Weiteren wurde bereits mit den Ländern vereinbart, dass diese ab 2017 zu den Bereichen Umwelt und Energie Leistungsmitteilungen an die Transparenzdatenbank übermitteln (Pilotphase). Wenn die Übermittlung erfolgt, erhalten die Förderstellen der Länder auch die Möglichkeit, personenbezogene Daten aus der Transparenzdatenbank abzufragen, wenn sie diese für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung benötigen.

3.4.2 Anzahl der Förderangebote je Ressort

Im Jahr 2015 wies die Transparenzdatenbank 581 Förderangebote der Ressorts ergänzt um die Parlamentsdirektion aus. Die Anzahl der Förderangebote hat gegenüber 2014 um 30 zugenommen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass laufend Förderangebote neu dazu kommen, aber auch auslaufen. Trotz dieses dynamischen Wechsels ist die Transparenzdatenbank stets aktuell. Für die Übersicht 1 scheinen jene Förderangebote auf, die im Jahr 2015 in Kraft waren.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Förderangebote einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad aufweisen können. Ein Förderangebot kann ein gesamtes Förderprogramm enthalten, aber auch nur eine spezifische Einzelförderung. Der gewählte Detaillierungsgrad liegt in der Verantwortung der jeweiligen Ministerien, wobei es das Bestreben der Datenklärungsstelle im Bundesministerium für Finanzen ist, in Zukunft einen vergleichbaren Detaillierungsgrad zu erreichen.

Übersicht 1 - Anzahl der Förderangebote je Ressort (und Parlamentsdirektion)

Ressort	Anzahl Förderangebote 2014	Anzahl Förderangebote 2015
BKA - Bundeskanzleramt	77	81
BMASK - BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	73	74
BMBF - BM für Bildung und Frauen	55	52
BMEIA - BM für europäische und internationale Angelegenheiten	18	18
BMF - BM für Finanzen	22	24
BMFJ - BM für Familie und Jugend	31	24
BMG - BM für Gesundheit	30	31
BMI - BM für Inneres	32	33
BMJ - BM für Justiz	8	8
BMLFUW - BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	25	40
BMLVS - BM für Landesverteidigung und Sport	4	4
BMVIT - BM für Verkehr, Innovation und Technologie	37	40
BMWFW - BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	136	149
Parlamentsdirektion	3	3
Summe Anzahl Förderangebote	551	581

3.4.3 Anzahl der Förderangebote je einheitlicher Kategorie

Jedes Förderangebot wurde von der im Bundesministerium für Finanzen eingerichteten Datenklärungsstelle gemäß § 22 TDBG 2012 einheitlich kategorisiert und einem Tätigkeitsbereich gem. E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung sowie einem Teilbereich zugeordnet. Dies gewährleistet, dass vergleichbare Förderangebote von unterschiedlichen Förderstellen in derselben Kategorie enthalten sind. In gleicher Weise sind auch alle Förderangebote der Länder einheitlich kategorisiert.

Im Jahr 2015 hat die Datenklärungsstelle eine Qualitätssicherung der einheitlichen Kategorisierung vorgenommen. Dies hatte zur Folge, dass gewisse Leistungsangebote anderen Teilbereichen zugeordnet wurden. Einige Teilbereiche konnten aufgelöst werden, was in der Tabelle durch leere Felder ersichtlich ist.

Übersicht 2 - Anzahl der Förderangebote je Kategorie

Kategorie	Kategorie - Bezeichnung	Anzahl Förderangebote 2014	Anzahl Förderangebote 2015
AR-AW	Arbeit-Arbeitsmarktförderungen und berufsbezogene Weiterbildungen	55	56
AR-BT	Arbeit-Behinderung und Arbeit	15	16
BF-BA	Bildung und Forschung-Archive und Bibliotheken	5	5
BF-EB	Bildung und Forschung-Erwachsenenbildung und Weiterbildung	14	13
BF-FE	Bildung und Forschung-Forschung und Entwicklung	69	73
BF-ST	Bildung und Forschung-Stipendien und Beihilfen für SchülerInnen, Studierende und Graduierte	30	30
BF-TS	Bildung und Forschung-Themenspezifische Maßnahmen und Projekte in und für Schulen	24	23
BF-UB	Bildung und Forschung-Unterstützung für Schulen und Einrichtungen im tertiären Bildungsbereich	16	16
BF-WP	Bildung und Forschung-Wissenschaftliche und historische Publikationen	5	5
BR-HE	Bereichsübergreifender Rechtsschutz-Haftentlassene	1	
BR-PK	Bereichsübergreifender Rechtsschutz-Parteien- und Klubförderungen	4	4
BR-RS	Bereichsübergreifender Rechtsschutz-Rechtsschutz	6	
BW-RO	Bauen und Wohnen-Raumordnung, Stadt- u. Ortsentwicklung	2	5
BW-WS	Bauen und Wohnen-Wohnbauförderung, Renovierung, Sanierung	5	4
EA-AU	EU und auswärtige Angelegenheiten-Auslandsösterreicher	1	1
EA-CD	EU und auswärtige Angelegenheiten-Steuerückvergütungen	2	2
EA-EA	EU und auswärtige Angelegenheiten-Europa- und Außenpolitik	7	8
EA-EZ	EU und auswärtige Angelegenheiten-Entwicklungszusammenarbeit	2	2
GH-BF	Gesundheit-Betreuung, Pflege bei Krankheit, Alter und Behinderung	1	
GH-GF	Gesundheit-Gesundheitsförderung	17	17
GH-PF	Gesundheit-Pflege (Krankheit, Alter)		1
GS-BU	Gesellschaft und Soziales-Behinderung - Unterstützung	2	2
GS-FK	Gesellschaft und Soziales-Familie, Kinder, Jugend	23	23
GS-GD	Gesellschaft und Soziales-NS-Gedenkstätten, Bewusstseinsarbeit und Vermittlungsangebote	3	3
GS-HE	Gesellschaft und Soziales-Soziale Hilfe und Einrichtungen, soziale und gesellschaftliche Projekte	29	34
GS-KN	Gesellschaft und Soziales-Kriegsentschädigung	1	1
GS-KS	Gesellschaft und Soziales-Konsumentenschutz	2	2
GS-MB	Gesellschaft und Soziales-Beiträge an nationale und internationale Organisationen	19	20
GS-PG	Gesellschaft und Soziales-Gesellschaftliche und/oder politische Anliegen	9	10
GS-TS	Gesellschaft und Soziales-Tierschutz	1	1
GS-VO	Gesellschaft und Soziales-Volksgruppen	2	2

Förderungsbericht 2015

KL-RE	Kultus-Religionsgemeinschaften	2	3
KU-EB	Kunst und Kultur-Kulturelles Erbe - Denkmalpflege	2	2
KU-FO	Kunst und Kultur-Kultur- und Kunstförderung	43	52
KU-KP	Kunst und Kultur-Kunst-, Kultur- und Literaturpreise	2	2
KU-SB	Kunst und Kultur-Stipendien, Beihilfen und Begünstigungen für KünstlerInnen	5	
LF-FO	Land- und Forstwirtschaft-Förderungen für die Landwirtschaft	8	15
LF-FS	Land- und Forstwirtschaft-Forst	2	4
LF-TI	Land- und Forstwirtschaft-Tiergesundheit und Veterinärmedizin	3	3
RT-GZ	Rundfunk und sonstige Medien sowie Telekommunikation-Gebührenbefreiung und Zuschüsse	2	2
RT-ME	Rundfunk und sonstige Medien sowie Telekommunikation-Medien	10	12
SA-BD	Steuern und Abgaben-Bundesabgaben	2	2
SA-FM	Steuern und Abgaben-Finanzmarkt und sonstige Einrichtungen	5	7
SF-FO	Sport und Freizeit-Sportförderung	4	4
SO-KB	Sicherheit und Ordnung-Korruptionsbekämpfung	5	4
SO-ZK	Sicherheit und Ordnung-Zivil- und Katastrophenschutz, Feuerwehr	5	5
SV-AL	Sozialversicherung-Arbeitslosenversicherung	4	4
SV-UN	Sozialversicherung-Unfallversicherung	1	1
UW-AF	Umwelt-Abfall		1
UW-EE	Umwelt-Erneuerbare Energien, Energie-Effizienz	11	11
UW-UN	Umwelt-Umweltschutz, Naturschutz	2	5
UW-WS	Umwelt-Wasser	2	2
VT-OV	Verkehr und Technik-Bus/Bahn (öffentlicher Verkehr)	1	1
VT-SG	Verkehr und Technik-Schiene, Güterverkehr	8	7
VT-VM	Verkehr und Technik-Bedarfsorientierte umweltfreundliche Verkehrs- und Mobilitätsmaßnahmen	3	3
VT-VS	Verkehr und Technik-Verkehrssicherheit	2	2
WT-TF	Wirtschaft-Tourismusförderung	8	6
WT-WF	Wirtschaft-Wirtschaftsförderung	37	42
Summe Anzahl Förderangebote		551	581

4. Technischer Teil

Erstellung des Förderungsberichtes 2015

Der Berichtsteil "Direkte Förderungen" (Anlage I) wird vom **BM für Finanzen** mit den **Erfolgs- und BVA-Zahlen** aus dem Zentralrechner erstellt. Die dazu gehörigen Erläuterungen (**Verwendungszweck**) werden demgegenüber von den jeweiligen **haushaltsführenden Stellen** hinzugefügt. Die Beiträge „Indirekte Förderungen“, „Internationale Einordnung“ sowie „Transparenzdatenbank“ verfassen die zuständigen Stellen im BM für Finanzen.

5. Verzeichnis für Webseiten und Links

Für den Förderungsbericht wurden von den Ressorts folgende Links genannt:

Für UG 15:

www.meinefoerderung.at/hwbweb

Für UG 31:

verein.ecml.at

www.fachhochschulen.ac.at

www.fachhochschulen.ac.at

www.oeh.ac.at

www.doew.at

www.oead.at

www.oead.at

www.fwf.ac.at

www.ist.ac.at/de

www.oeaw.ac.at

www.oeaw.ac.at

www.lbg.ac.at

www.iwm.at

www.eso.org/public

www.ecmwf.int/de/willkommen

www.wmo.int

home.cern

Für UG 33, UG 40 und UG 41:

<http://awsg.at/Content.Node/foerderungen/67204.php>

<http://www.oeht.at/finanzierung/das-oeht-finanzierungsprogramm-im-ueberblick/>

<https://www.ffg.at/>

<http://www.cdg.ac.at/>

<https://www.filmstandort-austria.at/>

<http://www.go-international.at/>

<http://www.bmwfw.gv.at/Innovation/Foerderungen/Seiten/default.aspx>

<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/situation/buerger/>

<http://www.awista.at/>

<http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/allefoerderungen/#energieversorgung>

<http://www.kmuforschung.ac.at/index.php/de/forschungsberichte>

[http://www.joanneum.at/index.php?id=87&no_cache=1&tx_publicationlibrary_pi1\[form_institute_arr\]=7](http://www.joanneum.at/index.php?id=87&no_cache=1&tx_publicationlibrary_pi1[form_institute_arr]=7)

<https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/evaluierungen/index.html>

Für UG 42:

<http://www.bmlfuw.gv.at/land/direktzahlungen.html>

http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html

http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/le-07-13/evaluierung.html

<http://www.bmlfuw.gv.at/land/produktion-maerkte.html>

<http://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/eu-fischereipolitik/emff-2014-2020.html>

http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/schutz_vor_naturgefahren.html

www.ama.at

Für UG 43:

www.publicconsulting.at

6. Verzeichnis nach Stichworten

A	
Aktion kritischer Schüler	100
Arbeiterkammern	74, 84
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs	34
Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs	108
Architektur Zentrum Wien	118, 132
Auslandsösterreicherwerk	44
Austrian Business Agency	146, 147
B	
Bregenzer Festspiele	116, 132
Buchklub der Jugend	112
Bundesfeuerwehrverband	34
Bundessporteinrichtungen GmbH	64
C	
Carinthischer Sommer	118, 132, 136
Caritas	7, 34, 38, 40
D	
Diplomatische Akademie	44
DOWAS für Frauen, Innsbruck	52
Drogenkontrollprogramm der VN (UNDCP)	48
E	
Einheitliche Betriebsprämie	176
Elisabethbühne	118, 134
Entwicklungsfonds für Frauen (UNIFEM)	48
Erweitertes Weltraumprogramm der VN	48
F	
Festwoche der alten Musik - Innsbruck	132, 136
Flüchtlingshochkommissariat der VN (UNHCR)	48
Fonds der VN für industrielle Entwicklung (UNIDF)	48
Fonds zur Stärkung von OCHA	48
Frauen in Forschung und Technologie	147
G	
Gemeinde- und Städtebund	66
Gesellschaft für Mikroelektronik	150
Gesellschaft für Politisch-Strategische Studien	56

H

Haschomer Hazair	100
Hilfswerk der VN für Palästinaflüchtlinge (UNRWA)	48

I

Inst. für die Wissenschaften vom Menschen	130
Institut für Finanzwissenschaft und Steuerrecht	66
Institut für höhere Studien und wiss. Forschung	66, 126
Institut für Jugendliteratur und Leseforschung	116, 132, 136
Inter Thalia Theaterbetriebsges.m.b.H.	116, 132
Intern. Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	48
International Peace Institute	48
Internationale Schule Wien	114
Internationales Presseinstitut (IPI)	44
Israelitische Kultusgemeinde Wien	32
IUFRO-Sekretariat	190, 191

J

Joint Vienna Institute (JVI)	66
Jüdisches Museum Hohenems	114
Jüdisches Museum Wien	116, 136, 140
Junge ÖVP	98
Junior Professional Officer Programm	48

K

Kapitalentwicklungsfonds der VN (UNCDF)	48
Kinderhilfswerk der VN (UNICEF)	48
Klangforum Wien	118, 134
Kriseninterventionszentrum Wien	52
Kuratorium für Verkehrssicherheit	166

L

Landwirtschaftskammern	72, 78, 187
Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft	130

M

Marchfeldkanal-Betriebsgesellschaft	167
MOKI-Kindertheater	114
Montafonerbahn AG	164
Museum 'Arbeitswelt Steyr'	112
Musikalische Jugend Österreichs	118, 134

N

Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus	26
NÖ Landesverein für Sachwalterschaft	52

O

Oberösterreichische Volkshilfe	40, 48
Österr. Caritas-Zentrale	40, 48, 88
Österr. Hilfswerk	88
Österr. Rotes Kreuz	38, 40
Österreich Institut Ges.m.b.H.	46
Österreichische Computergesellschaft	150
Österreichische Gewerkschaftsjugend	98
Österreichische Hochschülerschaft	124
Österreichische Jungarbeiterbewegung	124
Österreichische Offiziersgesellschaft	56
Österreichische Studentenförderungsstiftung	124
Österreichische Unteroffiziersgesellschaft	56
Österreichischer Bergrettungsdienst	34
Österreichischer Heeressportverband	56
Österreichischer Pfadfinderbund	100
Österreichisches College	46
Österreichisches Filminstitut	116, 132, 136
Österreichisches Institut für Nachhaltigkeit	150
Österreichisches Kolpingwerk	100
Österreichisches Rotes Kreuz	34
Österreichisches Volksliedwerk	112, 118, 136, 142

P

Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs	100
Pro mente infirmis	90

R

Ring Österreichischer Bildungswerke	108
-------------------------------------	-----

S

Salzburger Hilfswerk - Verein für Sachwalterschaft	52
Salzburger Studentenwerk	124
Schauspielhaus Betriebsges.m.b.H	116, 132
Seniorenförderung	84
Sicherheitspolitik	48
Sportclub Außenamt	44
Sportstätten	58, 64
Staatspreise	118, 122, 126, 134, 135, 136
Stiftung Genesungsheim Kalksburg	90

Stiftungsfonds Pro Oriente	46, 112
Stmk. Landesbahnen	162
Studentenhilfsvereine	124
Studentenunterstützungsverein Akademikerhilfe	124

T

Theater der Jugend	118, 134
Theater Phoenix	118, 134
Theresianum	114
Tourismus	154

U

Umweltbildungsfonds	114
Umweltfonds der Vereinten Nationen	196

V

Verband Österreichischer Volkshochschulen	108
Verein Alternativschulen	114
Verein Dialog	92
Verein für Konsumenteninformation	82
Verein für psychische und soziale Lebensberatung	90
Verein Kriseninterventionszentrum	90
Verein Kulturkontakt	112, 116, 132, 136
Verein Kulturkontakt (Bildungskooperation)	112
Verein Österreichische Schule Prag	114
VN-Kambodscha, Khmer Rouge Tribunal	48
Volksgruppenförderung	28
Volkshilfe Österreich	88
Volkstheater Ges.m.b.H	116, 132

W

Wien Modern	118, 132
Wiener Konzerthausgesellschaft	118, 134
Wiener Lokalbahnen	162
Wiener Symphoniker	132
Wildbach- und Lawinenverbauung	188, 250
Wirtschaftshilfe der Arbeiterstudenten	124

Z

Zivilschutzverband	32
--------------------	----



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836